

**Den Christen gleich sein
Diskriminierung und Verdienstmöglichkeiten von Juden
an österreichischen Mautstellen
in der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert)**

PETER RAUSCHER

Horizontale Mobilität, freiwillige und unfreiwillige Migrationsbewegungen von Einzelpersonen oder ganzen (Groß-) Gruppen, bildete ein wesentliches Merkmal jüdischer Existenz im frühneuzeitlichen Europa.¹ Auch wenn die literarische Figur des rastlosen »Ewigen Juden« angesichts nicht selten Generationen übergreifender Ansässigkeit an bestimmten Orten keineswegs als allein gültiges Bild für die tatsächliche jüdische Existenz im Mitteleuropa der Frühen Neuzeit angesehen werden kann,² wurden Juden, wollten sie ihre religiös-kulturelle Identität oder schlicht ihre physische Existenz retten, häufig zur Mobilität gezwungen. Durch die Vertreibung aus den iberischen Königreichen waren nicht nur die sephardischen Juden zum Ortswechsel veranlasst worden, vielmehr trafen Verfolgungen und Ausweisungen, wie zum Beispiel die aus Kärnten und der Steiermark 1496, aus Österreich unter der Enns (heute Niederösterreich und Wien) 1670 oder die von den Chmielnicki-Pogromen in der Ukraine im Jahr 1648 ausgelösten Fluchtbewegungen auch die aschkenasischen Juden.³

Darüber hinaus kam es innerhalb einzelner (Groß-)Regionen zu einem Wandel jüdischer Siedlungsstrukturen, der wesentliche Folgen für das jüdische Alltagsleben nach sich zog. Im römisch-deutschen Reich waren die Juden Ende des Mittelalters bis auf wenige Ausnahmen gezwungen, die Städte, in denen sie in den vorangegangenen Jahrhunderten gelebt hatten, zu verlassen. Sie siedelten sich in der Folgezeit, wenn sie Mitteleuropa nicht gleich zugunsten des polnisch-litauischen Reichs oder Oberitaliens den Rücken kehrten, zu einem großen Teil auf dem Land an.⁴ Die Vertreibung einzelner Judengemeinden aus den Städten bildete freilich nur eine von mehreren Voraussetzungen für den Wandel jüdischer Siedlungsräume, der insgesamt keineswegs als allzu dynamisch beschrieben werden sollte. Die Entstehung des Landjudentums ist vielmehr – wie neuere Überlegungen u. a. von Friedrich Battenberg nahe legen – als das Ergebnis eines längerfristigen Prozesses zu sehen, für

den eine bewusste Ansiedlungspolitik der Obrigkeit eine wichtige Rolle spielte. Nach den spätmittelalterlichen Vertreibungen der Juden aus den Städten kam es zunächst einmal »überwiegend zu einer Migrations- und Re-Migrationsbewegung zwischen den Städten, daneben auch zu einer als vorübergehend gedachten quasi-urbanen Existenz am Rande der Städte«⁵, bevor Juden dann entweder planmäßig auf dem Land sesshaft gemacht bzw. ihre Siedlungen legitimiert wurden.

Diese Ruralisierung der Juden zog zwar eine Veränderung des bisher weitgehend urban geprägten jüdischen Lebens nach sich, mit erheblichen Auswirkungen nicht nur auf das Gemeindeleben,⁶ sondern auch auf die jüdische Wirtschaftstätigkeit. Trotzdem blieb diese weitgehend auf Handel und Kreditwesen beschränkt, auf dem Land häufig in Form von Hausierhandel und Pfandverleih, auf Tätigkeiten also, die von Haus aus mit einem hohen Maß an Mobilität in Form von Reisen zu den Erzeugern und Absatzmärkten, zu den Gläubigern und Schuldnern geprägt waren.⁷ Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit war somit wie in den vorangegangenen Jahrhunderten nicht nur eng verbunden mit Kooperation und Konfrontation mit der christlichen Nachbarschaft in Dörfern, Marktgemeinden und meist kleineren Städten, sondern auch mit dem regionalen und überregionalen Verkehr, dem Wegenetz und dem Transportwesen, kurz mit der alltäglichen Mobilität. Im Zuge ihrer Reisen hatten Juden nicht nur mit diskriminierenden antijüdischen Maßnahmen seitens der Obrigkeit, sondern auch mit Übergriffen der christlichen Bevölkerung zu kämpfen.

Österreich unter der Enns war das einzige bedeutende Siedlungsgebiet von Juden in den östlicheren habsburgischen Erblanden während der Frühen Neuzeit.⁸ Hinzu kam, dass Juden oft aus den benachbarten Ländern, in erster Linie dem mährisch-böhmisch-schlesischen Raum, aber auch aus Ungarn und Polen sowie dem Reich in die österreichischen Länder reisten, um vor allem an den wichtigen Jahrmärkten (Messen) in Linz und Krems teilzunehmen oder ihren Handel in der Residenzstadt Wien zu treiben.⁹ Ein großer Teil unserer Quellen zur jüdischen Geschichte im österreichischen Raum entstammt deshalb wirtschaftlichen Kontexten und ist etwa im Zusammenhang mit Schmuggel und darauf folgenden Strafverfahren oder im Zuge von Zivilprozessen im Anschluss an Geld- und Warengeschäften von Juden entstanden.

Mobilität war wie heute auch in der Frühen Neuzeit rechtlich nur eingeschränkt möglich. Mangelnde persönliche Freiheit erschwerte den Ortswechsel ebenso wie fehlende Durchzugsgenehmigungen seitens der Obrigkeit. Letztere war freilich, da ausreichende Kontrollorgane fehlten, keineswegs in der Lage, den Verkehr im eigenen Herrschaftsbereich im erwünschten Maße zu reglementieren. Aus diesem Grund existierte neben der »legalen« ein hohes Maß an »illegaler« oder »unerwünschter« Mobilität, angefangen von abgedankten Söldnern, Zigeunern und anderem vagabundierenden Volk bis hin zu Diebes- und Räuberbanden.¹⁰ Während die »illegale Mobilität« die obrigkeitliche Ordnung gefährden konnte, wirkte sich der legale Personen- und Warenverkehr durch die damit verbundenen fiskalischen Einnahmen grundsätzlich stabilisierend auf die bestehenden Herrschaftsverhältnisse aus. Zu Konflikten zwischen der Obrigkeit und den ansässigen Untertanen kam es jedoch, wenn wirtschaftlichen Konkurrenten der Eintritt in das Land und die Aufnahme von Geschäften gestattet wurde.

In allen österreichischen Erbländern, besonders aber im Osten, entsprang aus dem Warenverkehr ein Großteil der landesfürstlichen Einkünfte.¹¹ Sie wurden durch die Einhebung von Zöllen, Mauten und Aufschlägen erzielt. Die Bedeutung der Begriffe »Zoll« und »Maut« war im Wesentlichen identisch, weshalb sie im Folgenden auch synonym verwendet werden.¹² Dabei handelt es sich jeweils um eine Gebühr, die beim Passieren eines Punktes des Verkehrssystems – in der Regel im Landesinneren – für Waren, Zug- und Reittiere, Triebvieh etc. zu leisten war.¹³ Nichts anderes bedeuteten die sogenannten »Aufschläge«, die ab Friedrich III. als neue Zölle eingeführt worden waren.¹⁴

Als Teile des landesherrlichen Kammerguts wurden die Mauten ebenso wie auch die Grundherrschaften während der hier betrachteten beiden Jahrhunderte zu Kreditoperationen herangezogen.¹⁵ Dabei dienten die regelmäßigen Mauteinnahmen nicht nur als beliebte Sicherheiten für fürstliche Geldgeber, vielmehr wurden Mauten auch zusammen mit den dazugehörigen Grundherrschaften verpfändet oder verkauft und gelangten damit in die Hände der adeligen Gläubiger. Dieser Prozess der Veräußerung landesfürstlichen Kammerguts dürfte seinen Höhepunkt unter Kaiser Rudolf II. erlebt haben, während dessen Regierung eine Reihe von Mauten in adeligen Besitz wechselten.¹⁶ Solche finanzpolitischen Maßnahmen seitens des Landesfürstentums führten zur Entstehung der so-

nannten »Privatmauten«, die der landesherrlichen Kontrolle entzogen waren und meist einzelnen Adeligen, aber auch Stadt- und Marktgemeinden sowie religiösen Körperschaften unterstanden, die ihrerseits die Verwaltung der Mauten von eigenen Amtmännern durchführen ließen oder sie ebenfalls weiter verpachteten. Hinsichtlich der zu zahlenden Gebühren blieben die Privatmauten jedoch an die landesfürstliche Tarifpolitik gebunden, die sich bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts durch eine stetige Erhöhung der Mauten auszeichnete. Grundsätzliche Maßnahmen seitens des Landesfürsten gegen die Privatmauten wurden erst während der Regierungszeit Leopolds I. im Jahr 1666 getroffen und berühren den Untersuchungszeitraum deshalb nur am Rande. Durchschlagende Reformen wurden überhaupt erst unter der Herrschaft Maria Theresias und Josephs II. ungefähr ab der Mitte des 18. Jahrhunderts durchgeführt.

Quellen aus dem Bereich des Mautwesens enthalten für verschiedene Fragestellungen äußerst interessante Informationen. Während die Mautordnungen nicht nur einen Überblick über die gehandelten Waren, sondern auch über Wertrelationen geben können, erlauben die Abrechnungen einzelner Mautstellen Rückschlüsse auf die Quantität des Ex- bzw. Imports gewisser Güter.¹⁷ Hinweise auf die Handelstätigkeit einzelner Kaufleute geben die Ansuchen um (z. T. zollfreie) Passierung eines bestimmten Gebietes mit einer festgelegten Menge von Waren. Auch wenn vor allem in der wirtschaftshistorischen Forschung immer wieder Quellen zum österreichischen Mautwesen für einzelne Fragestellungen herangezogen oder einzelne bedeutendere Mauten untersucht wurden, fehlt bis heute eine grundlegende Studie zum ostösterreichischen Zollwesen. Während der westösterreichische Raum mit den damals wegweisenden Forschungen von Otto Stolz recht gut erschlossen ist,¹⁸ konnten die daran anschließenden Untersuchungen zum östlichen Alpenraum unter der Leitung von Herbert Hassinger bis heute nicht beendet werden.¹⁹ Entsprechende Zusammenstellungen des umfangreichen Quellenmaterials zum österreichischen Donaunraum fehlen für den hier behandelten Untersuchungszeitraum bisher ganz. Diese Forschungslücke ist umso bedauerlicher, als nicht nur – wie oben bereits betont – die Bedeutung der Zölle sowohl für finanz- als auch wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen unbestritten ist, sondern das Zollwesen im ostösterreichischen Bereich wegen des Nebeneinanders von landesfürstlichen, ständischen und

privaten Zollstätten besonders kompliziert ist. Phänomene jüdischen Lebens, die im Folgenden am Beispiel der österreichischen Juden untersucht werden sollen, können deshalb nur unvollkommen in den Gesamtkontext eingeordnet werden. Für diese Studie herangezogen wurden die umfangreichen Quellen, die seit 1998 im Rahmen des Forschungsprojekts »Germania Judaica IV – Austria Judaica« aufgearbeitet werden.²⁰ Bei der Durchsicht des in den letzten Jahren gesammelten Quellenmaterials zur jüdischen Geschichte in den österreichischen und zum Teil auch böhmischen Ländern wurde klar, dass ein großer Teil davon das Mautwesen betrifft. Trotz der unbefriedigenden Forschungslage zum österreichischen Mautwesen erschien es daher sinnvoll, dieses Thema auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu behandeln, zumal die Mauten nicht nur die jüdische Handelstätigkeit behinderten, sondern sich für Juden durch die Pacht von Zollstationen auch Verdienstmöglichkeiten eröffneten, die in der Literatur zur jüdischen Wirtschaftsgeschichte bisher kaum beachtet wurden.²¹ Von zentraler Bedeutung weit über die engere Geschichte der Juden in Österreich hinaus ist, dass die Verpachtung von Privatmauten an Juden zu einem jahrzehntelangen Streitfall zwischen der kaiserlichen Regierung, den Landständen und den Mautbesitzern wurde, der auch durch ein entsprechendes Verbot Kaiser Ferdinands II. lange Zeit nicht entschieden werden konnte.

Jüdische Sondersteuern

Zölle stellen bis heute Handelshindernisse dar, die nicht für alle am Warenverkehr beteiligten Gruppen und Einzelpersonen gleichermaßen gelten.²² Die Sonderrolle, die den Juden in diesem Zusammenhang zugewiesen wurde, entsprach einer ganzen Reihe diskriminierender Vorschriften, die die Obrigkeit den Juden aufzwang. Juden war es zum Beispiel bekanntermaßen verboten, Grund und Boden zu erwerben und damit wie der überwiegendste Teil der christlichen Bevölkerung landwirtschaftlich tätig zu werden, und unterlagen der Kennzeichnungspflicht (Judenhut, gelber Fleck). Auch im Steuer- und Zollwesen wurde klar zwischen Juden und christlicher Bevölkerung unterschieden. Dies galt sowohl auf Landesebene, auf der die Juden seit dem späten Mittelalter der territorialen Obrigkeit Schutzgelder zu bezahlen hatten, wie auch für das Reich. Der 1495 als Reichssteuer beschlossene »Gemeine Pfennig« bestimmte beispielsweise, dass alle Personen im Reich ab einem

Alter von 15 Jahren, die weniger als 500 Gulden (fl.) besaßen, 2,5 Kreuzer (kr.) (1/24 fl.) zu geben hatten. Ab einem Vermögen von 500 fl. musste 1/2 fl. abgeführt werden, wer 1000 fl. oder mehr besaß, war verpflichtet, 1 fl. zu bezahlen. Anders die Juden: Jede Person wurde mit einer Kopfsteuer von 1 fl. angeschlagen, hatte also theoretisch den Steuersatz eines reichen Christen abzuliefern. Die Zusatzbestimmung, dass die Gesamtsumme der Kopfsteuern einer Gemeinde entsprechend der Vermögenslage des Einzelnen auf die Gemeindemitglieder aufgeteilt werden sollte, diente dazu, die ärmeren Juden relativ zu entlasten, änderte aber nichts an der krassen Ungleichbehandlung der Juden insgesamt.²³

Das Modell einer reichsweiten Judensteuer wurde auch Anfang der 1520er Jahre im Zusammenhang mit der Finanzierung von Reichsregiment und Reichskammergericht in Aussicht genommen. Vorgesehen war der Satz von 2 fl. pro Person und Jahr, wobei auch hier festgelegt wurde, dass »die reichen den ärmern zu hiefl komen«, das heißt die Lasten innerhalb der Gemeinde autonom aufgeteilt werden sollten.²⁴ Die in Form des Gemeinen Pfennigs erhobenen Reichssteuern von 1542 und 1544 sahen für die Juden eine kombinierte Kopf- und Vermögenssteuer vor. Wie schon 1495 hatte »jede judenperson, sie sey jung oder alt« 1 fl. zu bezahlen, darüber hinaus war zusätzlich von 100 fl. Vermögen 1 fl. abzuführen.²⁵ Die Judensteuer betrug damit weit mehr als der zehnfache Satz eines vergleichbar wohlhabenden christlichen Reichsbewohners.

Die Besteuerung von Juden auf Basis einer Kopfsteuer war allgemein üblich. Für die Krönungssteuer und den Goldenen Opferpfennig, zwei Steuern, die – zumindest in der Theorie – die Juden des Reichs an den Kaiser bei dessen Krönung bzw. jährlich für den kaiserlichen Schutz zu leisten hatten, war jeweils ein Goldgulden pro Person vorgesehen, wobei diese Steuern in der Neuzeit allerdings nur sehr sporadisch und unvollständig bezahlt wurden.²⁶ Weitaus wichtiger als der Kaiser wurden im Lauf der Zeit immer mehr die territorialen Fürstentümer für die jüdischen Steuerleistungen.²⁷ In Österreich unter der Enns wurden unter Ferdinand II. ab 1625 von den Wiener Juden 10.000 fl. und den Landjuden 4000 fl. an jährlichen Kontributionen verlangt, ohne dass diese zunächst regelmäßig bezahlt wurden.²⁸ Auch in Böhmen und Mähren wurden spezielle Judensteuern eingehoben, die im Gegensatz zur übrigen Bevölkerung ebenfalls in Form von Kopfsteuern zu leisten waren und eine höhere Belastung der Juden im Vergleich zu den Christen mit sich brachten.²⁹

Sonderzölle und Judenleibmaut

Wie bei den Steuern wurden Juden auch bei den Zolltarifen gesondert behandelt. Seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert entstanden im Zuge der Aufklärung und der mit ihr verbundenen Judenemanzipation zeitgenössische Untersuchungen zu diesem Thema.³⁰ Einig war man sich, dass der von den Juden verlangte Leibzoll (Österreich: Leibmaut) im Mittelalter entstanden, nahezu im gesamten römisch-deutschen Reich verbreitet war und zur Diskriminierung der Juden als einer den Christen verhassten Minderheit diene.³¹ Einig waren sich die Autoren auch, dass es sich bei der Leibmaut ursprünglich um die Gegenleistung für das kaiserliche Geleit handelte, das im Zuge der Territorialisierung des Judenregals von den Landesherrn und anderen Obrigkeiten übernommen worden war. Obwohl es sich bei dem von Kaiser Ludwig IV. 1342 eingeführten »guldin pfennig«, nach dem jeder erwachsene Jude sowie alle verwitweten Jüdinnen und Jugendliche über zwölf Jahre und einem Vermögen von mehr als 20 fl. einen Gulden als »Leibzoll« an den König zu leisten hatten, um eine (Kopf-)Steuer und nicht um einen Zoll im eigentlichen Sinn handelte,³² lässt sich ein tatsächlicher Leibzoll im Spätmittelalter für verschiedene Gegenden nachweisen.³³ Mit diesen Zöllen erkaufte sich Juden den Eintritt und den Durchzug durch ein Territorium oder eine Stadt, wobei im Einzelfall auch für Leichen von Juden Zölle erhoben wurden.³⁴ Neben besonderen Zollsätzen für jüdische Personen wurden mitunter auch von Juden mitgeführte Waren anders als die der Christen verzollt. Dies illustrieren die folgenden Beispiele aus den habsburgisch-österreichischen Ländern, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

In der Zollordnung für Tirol und die habsburgischen Vorlande von 1558 wurde bestimmt, dass jeder Jude und jede Jüdin zu Pferd 20 kr. und zu Fuß 10 kr. zu bezahlen habe. Die mitgeführten Güter waren in diesem Pauschalbetrag nicht inbegriffen, sondern mussten extra verzollt werden.³⁵ In den anderen österreichischen Ländern gab es keine einheitliche Judenleibmaut während des 16. und 17. Jahrhunderts. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts betrug der Juden Zoll häufig 2 kr. für einen Reiter und 1 kr. für einen Juden zu Fuß.³⁶ Im Laufe des Untersuchungszeitraums änderten sich allerdings die Zolltarife für Juden. Diese wurden z. B. im Kärntner Tarvis im Jahr 1627 auf 1 fl. 50 kr. für einen Reiter bzw. Reiterin und 25 kr. für

eine Person zu Fuß erhöht; der Tarif für jüdische Kinder betrug 12 kr.³⁷ An den Donaumauten betrug die Sätze für jeden Juden 18 kr.³⁸ Hinsichtlich der Verzollung der von Juden mitgeführten Waren gab es offenbar grundsätzlich zwei Berechnungsformen. Die erste bestand darin, dass Juden einen festgelegten Prozentsatz des Werts ihrer Waren abzuführen hatten, egal, worum es sich im Einzelnen handelte. In einem Schreiben der Niederösterreichischen Kammer an die Mautamtleute am Waghaus in Wien aus dem Jahr 1624 wird zum Beispiel die »alte juden maut« auf 2 d. pro 1 fl. Wert der mitgeführten Waren beziffert (= 1/120 des Warenwerts).³⁹ Gemäß der Ordnung für die Schwechater Maut aus dem Jahr 1569 betrug der Leibzoll für Juden 2 d. pro Person, vom Warenwert musste allerdings 1 fl. pro 100 fl., also 1 % abgeführt werden.⁴⁰ Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde die Judenmaut in Schwechat erhöht. Pro Person waren jetzt 4 d., also das Doppelte abzuführen, während für die mitgeführten Waren nun ebenfalls 4 d. pro 1 fl. Wert (1,67 %) zu bezahlen waren.⁴¹

Die zweite Möglichkeit, den Zoll auf jüdische Waren festzusetzen, bestand darin, das Doppelte des Mautsatzes für Christen zu verlangen. So hatte gemäß der Ordnungen für die brandenburgischen Mauten in Österreich unter der Enns, Seefeld und Groß-Schweinbarth, ein Jude für einen Zentner Schafwolle 24 d. abzuführen, während für Christen nur 12 d. fällig wurden, und auch sonst »sollen die jueden alle von ihren wahren, sie führen, was sie wollen, doppelte maut richtigmachen«.⁴²

All diese besonderen Tarife dienten dazu, von Juden als Sondergruppe höhere Einkünfte als von Christen zu erzielen, weshalb Juden versuchten, eine Senkung der Zölle zu erreichen. So bat die Judenschaft der Stadt Bozen im Jahr 1574 den Judenzoll nur von den ausländischen, nicht aber von den einheimischen Juden zu erheben. Dies wurde allerdings von der Oberösterreichischen Kammer mit der Begründung abgelehnt, dass man auf Juden, wenn sie wegen der Zolltarife das Land verlassen wollten, gerne verzichten könne, da sie für das Land durch ihren Schmuggel und ihre Hehlerei mehr Schaden als Nutzen bedeuteten.⁴³

Bestimmte Arten von Zöllen, die Juden abverlangt wurden, dienten allerdings weniger ökonomischen Interessen, sondern hatten rein diskriminierenden Charakter. Ein bekanntes Beispiel dafür ist der sogenannte »Würfelzoll«, dessen Herkunft und Bedeutung nicht ganz klar ist und der wegen des geringen Werts der Zollgebühr, die

aus einem oder mehreren Spielwürfeln bestand, nicht aus wirtschaftlichen Gründen erhoben wurde.⁴⁴ Diese Zollforderungen fanden sich auch in der Neuzeit noch in offiziellen Zollordnungen,⁴⁵ wurden aber auch außerhalb der Zollstationen erhoben. Von Juden wurde, besonders in Schwaben, Franken, Hessen und am Ober- und Mittelrhein, prinzipiell erwartet, Würfel mit sich zu führen und diese als »Zoll« an denjenigen abzuliefern, der danach verlangte. Wie dies auch für einen Fall im niederösterreichischen Waidhofen an der Thaya belegt ist, machten vor allem junge Männer die Erpressung von Würfeln zu einem »Sport«, der mit handgreiflichen Schikanen verbunden war und – wenn sich die Opfer weigerten, die Würfel abzugeben – zu schweren körperlichen Misshandlungen und sogar zum Tod der betroffenen Juden führen konnte.⁴⁶ Auch wenn dies ohne Billigung der Obrigkeit geschah und der Würfelzoll eher symbolischer als materieller Natur war, zeugt dieses Beispiel de facto von der minderen rechtlichen Stellung der Juden und der allgemeinen Ansicht, diesen besondere Lasten aufbürden zu dürfen. Abgesehen von Forderungen nach Würfeln konnten Juden auch sonst Opfer von Gewalt an Mautstellen werden.⁴⁷ Die gesetzliche Diskriminierung von Juden an den Zollstellen hatte somit ganz konkrete, für die Betroffenen zum Teil äußerst nachteilige Folgen im Alltag.

Privilegierungen von Juden

Wie bei allen Rechtsvorschriften konnte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit der Einzelne auch im Bereich des Zollwesens durch besondere Privilegierungen seitens des Kaisers oder einer anderen befugten Obrigkeit eine Verbesserung seiner rechtlichen Position erreichen.⁴⁸ Bestimmte Personengruppen, wie das kaiserliche Hofgesinde, wurden auf diese Art vollständig von Mautzahlungen befreit.⁴⁹ Aber auch Juden konnten sich Zollvergünstigungen verschaffen: Den Hofjuden ab etwa 1600, denen wegen ihres ökonomischen Nutzens für den Kaiserhof spezielle Privilegien ausgestellt wurden, aber auch früheren Mitgliedern der jüdischen Wirtschaftselite gelang es, ihre Zollpflicht auf den für Christen geltenden Tarif senken zu lassen,⁵⁰ oder sie konnten für bestimmte Reisen kaiserliche Passbriefe für den zollfreien Transfer von Gütern erhalten.⁵¹ Um die Mitte der 1620er Jahre unternahm der Kaiser den Versuch, die Judenmaut am Waghaus in Wien⁵² und offenbar auch an den anderen kaiserlichen Mauten in Österreich unter der Enns in Höhe von

2 d. für alle Juden, egal über welche Privilegien sie verfügten, zu reaktivieren und zusätzliche Zölle auf jüdische Waren zu erheben.⁵³ Der Grund dafür lag in einer generellen Erhöhung der Mauten im Erzherzogtum Österreich, wodurch auch die Judenmaut ins Blickfeld der kaiserlichen Behörden geriet. So teilte die Hofkammer der Niederösterreichischen Kammer mit, dass die speziellen Zollsätze für die Juden im Zuge der Tarifierhöhungen ebenfalls gesteigert werden müssten, da es ansonsten vorkommen könne, dass die Judenmaut billiger als die erhöhten christlichen Tarife sei, was einer Diskriminierung der Christen gleichkäme. Außerdem würden dem Kaiser dadurch erhöhte Einnahmen entgehen.⁵⁴ Ferdinand II. wurde von seinen Finanzfachleuten vorgehalten, dass, obwohl die Juden im Allgemeinen nicht nach den Mauttarifen für einzelne Waren, sondern pauschal für jeden Gulden Warenwert 2 d. Zoll zu bezahlen hätten, die Wiener Juden so umfangreiche Privilegien besäßen, dass nicht nur ihre Familien und die ganze Verwandtschaft, sondern auch alle anderen zum Haushalt gehörenden Personen (»Brotgenossen«) von der Judenmaut befreit seien. Folge dieser Privilegien seien Verluste an Mauterinnahmen für den Kaiser allein am Waghaus in Wien in der Höhe von 10.000 fl. pro Jahr, was bedeute, dass der Kaiser den Juden jährlich 10.000-20.000 fl. aus seinem »eigenen seckk« schenke. Eine solche Vergünstigung der Juden habe daher niemals im Sinne des Kaisers liegen können, der – da er von den Juden getäuscht worden sei – die alte Maut von 2 d. pro 1 fl. Warenwert wieder einführen und die dem widersprechenden Privilegien kassieren solle.⁵⁵

Trotz dieser Maßnahmen bedeutete der Sieg der Habsburger über die aufständischen Stände im Königreich Böhmen und den österreichischen Ländern keine generelle Verschlechterung der Lage der Juden. Im Gegenteil: Für ihre dem Herrscherhaus gezeigte Loyalität erhielten die Juden in Böhmen am 23. Januar 1623 ein umfassendes Privileg Ferdinands II., das ihnen unter anderem den freien Handel sowohl in den königlichen wie auch den adeligen Städten in Böhmen zu den gleichen Zollsätzen wie den Christen erlaubte. Auch in den Folgejahren hielt Ferdinand II. gegenüber den böhmischen, schlesischen und mährischen Juden an dieser Privilegienpolitik (Böhmen/Schlesien 1627, Mähren 1629) fest, forderte aber gleichzeitig jährliche Kontributionen von den Judenschaften ein.⁵⁶ Den Wiener Hofjuden waren vergleichbare Handel- und Zollbefreiungen, wie sie den böhmisch-mährischen Juden ab 1623 zugestan-

den wurden, im Rahmen ihrer Einzelprivilegierungen und dann insgesamt im Zuge der Übersiedlung in die Judenstadt im Unteren Werd (heute 2. Wiener Gemeindebezirk) im Februar 1625 erteilt worden. Im Judenprivileg Ferdinands II. aus diesem Jahr wurde den Hofjuden nicht nur insgesamt zugesagt, die Jahr- und Wochenmärkte besuchen zu dürfen, sondern auch bestimmt, dass,

»sofer auch einer oder der ander aus Unsem befreyden Juden mit ihren Handlungen Unser K. Hoflager nachfolgen wolte, so sollen sy [die privilegierten Wiener Juden; P.R.] wie andere befreyde Hofhandlsleuth aller und jeder derselben Freyheiten genüßen und mit der Mauth zuwider altem Herkommen keineswegs beschwerth werden, sonsten aber, wan sye auf die offene Jahr- und Wochenmärck oder auch in anderweg ihrer Hantierung nachreisen, aller Orth, zu Wasser und Land, sowohl für ihre Persohnen als auch ihren Handswahren die gebührliche Mauth, doch mehrers nicht als was die Christen reichen und geben, gleichfahls bezahlen und richtig machen.«⁵⁷

Die kaiserlichen Verfügungen zur Judenmaut waren jedoch keineswegs konsequent, denn bereits im Juni wurden sämtliche Privilegien, die Juden von der Judenmaut befreiten und den Christen gleichstellten, für ungültig erklärt.⁵⁸ Es ist daher davon auszugehen, dass es größere Unstimmigkeiten innerhalb der kaiserlichen Administration gab, wie mit den Juden bezüglich ihrer Mautleistungen umzugehen war. Die kaiserliche Schaukelpolitik zeigte sich auch im Zuge der Privilegierung der Wiener Juden im Jahr 1629, als allen österreichischen Juden wiederum das Recht, nur den Christenzoll bezahlen zu müssen, zugestanden wurde. In Anlehnung an die Mautbefreiung der Wiener Hofjuden befahl Ferdinand II. seinen Amtleuten, dass sie,

»auf ihr, der österreicher Juden, befreyt und unbefreyt, auch wo und was Orth sy in emelden Ertzherzogtumb Österreich gesessen, bey ihren [= der Amtleute, P.R.] anvertrauten Aemtern begebendes Anmelden, Weck- oder Durchreisen, auch wan sy ihre Güeter abmauten und hieher oder anderer Orthen führen werden, in allem gehorsambst gelegen, sy wider altens Herkumben (auser des auf den offenen Lientzer, Freystötter und Krembser Märckt auf jedwedern Juden geschlagenen Duggaten) sey gleich zue Wasser oder Land, höher Mauth oder Aufschlag, als von einen Christen oder seinen Handlungen gebührt, oberstandnermaßen in Passiren und Repassiren, solang I. K. M. sich keines andern gnädigen resolviren, nit begehren oder einfordern sollen.«⁵⁹

Für die Wiener Juden blieb es in der Folgezeit bei allen weiteren Privilegienbestätigungen bis zur Ausweisung aus Österreich im Jahr 1670 bei den christlichen Mauttarifen.⁶⁰

Eine flächendeckende Durchsetzung spezieller wirtschaftsschädigender Zolltarife vor allem für die ökonomische Elite der Juden lag nicht im fiskalischen Interesse der kaiserlichen Politik, wollte man die ohnehin sehr problematische Finanzierung des Dreißigjährigen Krieges nicht noch weiter gefährden.⁶¹ Während die Mautvergünstigungen für Juden vor allem zu Lasten der Pächter der kaiserlichen Mauten und der Privatmauten gingen, konnte sich der Kaiser als Gegenleistung mit Steuerforderungen an die Judenschaft wenden.⁶²

Trotz dieser weitgehenden Zugeständnisse blieben erhöhte Mautforderungen der Amtleute für die Juden generell ein Ärgernis. Im Jahr 1631 beschwerten sich zum Beispiel die Wiener Juden bei der Niederösterreichischen Kammer, sie seien im Widerspruch zu ihren Privilegien von einem Mauteinnehmer an der Tabormaut in Wien und seinen Dienern »mit allain mit schmach und iniurien worden tracktiert, sondern auch mit schlegen, werffen, stossen, prügeln, aufhaltung ihrer wägen und güetter, mit abforderung 3fache, ja gar 4fachen mauth belästigt« worden.⁶³ Im Jahr 1632 wurde wiederum ausdrücklich festgelegt, dass auch in Wien alle erbländischen, mährischen und Prager Juden nur die einfache Christenmaut zu bezahlen verpflichtet wären.⁶⁴ Den Hintergrund für die Reduzierung der Mauten bildeten offenbar die von den Juden ab den 1620/30er Jahren regelmäßig an den Kaiser abgeführten Kontributionen, wofür als Gegenleistung die den jüdischen Handel belastenden Zölle gesenkt wurden.⁶⁵ So baten um die Jahreswende 1632/33 die Ältesten der Prager Judenschaft den Kaiser, sich zu erinnern, dass sich die Juden in Böhmen und Schlesien nicht nur als treu erwiesen hätten, sondern, da sie regelmäßige Steuern leisteten, vom Kaiser wie die österreichischen und mährischen Juden privilegiert worden seien, nur die Christenmaut zu bezahlen.⁶⁶

Die Versuche der Juden aus Böhmen, Mähren und Österreich, die gleichen Mautsätze wie Christen zahlen zu müssen, verdeutlichen auch die Auseinandersetzungen um die verbliebenen Leibmauten in Linz, Freistadt und Krems, wo jüdische Marktbesucher eine Judenmaut in Höhe von einem Dukaten zu bezahlen hatten.⁶⁷ Darüber hinaus erlauben die in diesem Zusammenhang angefertigten Akten einen Einblick in den Umfang des jüdischen Handels auf diesen Märkten. Graf Herberstorff – der Statthalter Herzog Maximilians von Bayern,⁶⁸ an den zur Deckung seiner Kriegskosten für den Feldzug gegen die aufständischen österreichischen und böhmi-

schen Stände zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs das Land ob der Enns verpfändet worden war – teilte dem Linzer Mautner im März 1625 die Erhöhung der Leibmaut von 18 kr.⁶⁹ auf einen Dukaten (2,5 fl.=150 kr.) pro Jude beim Besuch des Markts mit.⁷⁰ Die eingenommenen Gelder gingen nach dem Rückfall des Landes ob der Enns an das Haus Österreich gemäß kaiserlichem Befehl aus dem Jahr 1628 an die beiden Töchter Ferdinands II.⁷¹

Aus einer Übersicht über die Einnahmen des Linzer Mautners in den Jahren von 1628 bis 1634 ist zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum insgesamt 1074 Juden den Linzer Markt besuchten und die Leibmaut in Höhe von einem Dukaten leisteten (Tabelle 1).⁷²

Wie die Einnahmen der Leibmaut durch das Schlüsselamt Krems für die Jahre 1630 bis 1635 zeigen, nahm eine durchaus mit Linz vergleichbare Anzahl von Juden an den Kremser Jahrmärkten teil (Tabelle 2).

Tabelle 1:
Einnahmen der Leibmaut von den jüdischen Besuchern
der beiden Linzer Jahrmärkte in Höhe von 1 Dukaten
pro Person durch das Mautamt Linz (1628-1634)

Jahr:	Dukaten/Personen:
1628	270
1629	284
1630	170
1631	100
1632	40
1633	135
1634	75
Gesamt:	1074

Quelle: HKA, RA 100/B, fol. 286r, o. O. o. D.

Tabelle 2:
Einnahmen der Leibmaut von den jüdischen Besuchern
der beiden Kremser Jahrmärkte in Höhe von 1 Dukaten
pro Person durch das Schlüsselamt Krems (1630-1635)

Jahr:	Dukaten/Personen:
1630	82
1631	69
1632	63
1633	101
1634	94
1635 (Jakobi)	63
Gesamt:	472

Quelle: HKA, RA 100/B, fol. 285r, o. O. o. D.

Die Juden versuchten, diese finanzielle Belastung, die ihnen durch die Leibmaut entstand, zu beseitigen. Wie die Mautamtleute im Sommer 1636 an die Hofkammer berichteten, war die gesamte Judenschaft während des vorangegangenen Ostermarkts an die Mautner herangetreten und habe ihnen einen Befehl der Hofkammer übergeben, demgemäß die Leibmaut nicht weiter einzuheben sei, außer es bestünden schwerwiegende Bedenken gegen diese Maßnahme.⁷³ Wie die Mautner weiter ausführten, hätten sich die Juden bereits vor einem Jahr an die Niederösterreichische Kammer mit der Bitte um die Halbierung der Leibmaut gewandt, worauf damals von den Mautnern ein Gutachten eingefordert worden sei, in dem sich die Mautner selbst probeweise für die Reduzierung der Maut ausgesprochen hätten. Sie wären damit der Prognose der Juden gefolgt, die durch die Halbierung der Leibmaut eine Belebung des jüdischen Handels vorhergesagt hatten, weshalb durch den verstärkten Zuzug von Juden zu den Jahrmärkten insgesamt höhere Leibmauteinnahmen als bisher zu erwarten seien. Dies habe sich allerdings nicht bewahrheitet: Zwar hätten tatsächlich mehr Juden als bisher am Markt teilgenommen, bei diesen habe es sich allerdings mehrheitlich um »lauter bettel juden und beses gesindl« gehandelt, »die nicht allein ein ganzen, sondern auch den viertl daller nit zubezahlen gehabt, derer ihr ganze handtierung gewest, wie sy die christen betriegen können [...], wie sye dan verschinen marckt in die 8000 fl. gelt und geldtswerth entfrembt, welches nachmahls bey den prager juden befunden worden«. ⁷⁴ Da damals auch kein entsprechendes Dekret ergangen war, sei deshalb weiterhin die ganze Judenmaut erhoben worden.

Die neuerliche Bitte der Juden, nun allerdings nicht um die Erlassung der halben, sondern der gesamten Leibmaut, wurde von den Mautnern offenbar als unerhörte Frechheit aufgefasst und diese Meinung auch der Hofkammer mit deutlichen Worten mitgeteilt: »Nun können euer gnaden der juden bosheit spieren, was sye anfenglich selber umb halben thail nachlas gebetten, anjeczundt den christen gleich sein wöllen.«

Von Seiten der Wiener Hofkammer wurde dies anders gesehen: In ihrem Schreiben an die Mautamtleute in Linz vom August 1636 berichtete die Behörde noch einmal von Beschwerden der böhmischen und mährischen Judenschaft über die ungerechtfertigt erhobene Leibmaut und wies die Mautner deutlich darauf hin, dass ein solches Vorgehen den Privilegien und fiskalischen Interessen des Kaisers widerspräche.⁷⁵

Trotz dieser Stellungnahme der Wiener Hofkammer für die Juden kam es zu keiner Abschaffung der Leibmaut auf dem Linzer Markt. Vielmehr fassten die am Kaiserhof, der sich zu diesem Zeitpunkt in Linz aufhielt, weilenden Hofkammerräte im Gegensatz zu ihren Kollegen in Wien den Beschluss, die Judenleibmaut weiterhin einzuheben.⁷⁶

Zu neuerlichen Versuchen der österreichischen Landjuden, sich von der Leibmaut zu befreien, kam es in den 1650er Jahren. Zwar hatte der Kaiser gegen die Erlegung von 35.000 fl. Toleranzgelder und 4000 fl. jährlicher Tributzahlungen nicht nur auf die angedrohte Ausweisung der österreichischen Judenschaft verzichtet,⁷⁷ sondern den Juden auch grundsätzlich zugesichert, mit Christen bezüglich der Zollgebühren gleichgestellt zu werden, davon waren allerdings jene Mautstellen ausgenommen worden, bei denen ein anderes Herkommen üblich war, ein Passus, auf den sich die Linzer Mautleute erfolgreich beriefen.⁷⁸ Auch in Krems kam es zu Konflikten um die weitere Einnahme der Judenmaut.⁷⁹ Soweit es aus den Eintragungen in den Protokollbüchern der niederösterreichischen Expedition der Hofkammer zu entnehmen ist, konnte die österreichische Landjudenschaft ihre Forderung, die Judenleibmaut abzuschaffen, weitgehend durchsetzen. Entsprechende Befehle ergingen im August 1653 an die Mautner in Ybbs und am Wiener Waghaus,⁸⁰ an den Grafen von Trautmannstorff als Inhaber der Mauten Schwechat und Himberg⁸¹ und an die Mautinhaber von Neudorf, Hainburg, Hohenau und Ebenfurth.⁸² Bereits einen Monat vorher hatte der Kaiser der Hofkammer befohlen, den Kurfürsten von

Bayern daran zu erinnern, dass dieser seine Amtmänner bei den österreichischen Mauten in Stein, Vöcklabruck und Engelhartzell, die diesem zur Tilgung der kaiserlichen Kriegsschulden verpfändet worden waren,⁸³ entsprechend anweisen solle, dass »der ksl. resolution gemess die judenschaft der mauthen halber im geringsten nicht beschwerdt werde.«⁸⁴ Im Zuge des den österreichischen Landjuden im Dezember 1656 erteilten Privilegs, in dem ihnen das Wohnrecht in Österreich unter der Enns, die Ausübung ihrer Zeremonien und die Befreiung von Truppeneinquartierungen verbrieft wurde, erhielten sie auch das Recht, ihre Waren auf allen öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten zu verkaufen und dafür nur die christlichen Mautsätze bezahlen zu müssen.⁸⁵

Bis zu den 1650er Jahren gelang es also den Juden in Wien und Österreich unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, sieht man von Ausnahmen wie der Linzer Judenmaut oder entsprechenden Abgaben in den königlichen Städten in Mähren ab,⁸⁶ ihre Gleichstellung mit den christlichen Händlern durchzusetzen.

Einzelne Befreiungen vom Judenzoll waren allerdings nicht erst in den Privilegien des 17. Jahrhunderts enthalten. Wie die Akten über einen Streitfall des Juden Mändl aus Zistersdorf⁸⁷ mit den zuständigen Amtleuten um die Bezahlung der Maut für die Wiener Taborbrücke aus den Jahren 1546/47 zeigen, war bereits in dessen Privileg, das nach seinen Angaben von Maximilian I. stammte und während der Vertreibung der Juden aus Regensburg beschädigt worden war, das Recht, keine höheren Zölle als Christen bezahlen zu müssen, verbrieft worden.⁸⁸ In Wirklichkeit war es Mändl wohl darüber hinaus gelungen, seine Waren völlig zollfrei über die Taborbrücke transportieren zu können, wofür er 1547 die christlichen Zölle nachbezahlen sollte.⁸⁹ Wirft man einen Blick auf die Mautordnung für die Taborbrücke, wird der Vorteil, nur die christliche Maut bezahlen zu müssen, deutlich. Während ein christlicher Reiter 2 d. und ein Fußgänger die Hälfte abführen mussten, hatten Juden das Vierfache, nämlich zu Pferd 8 d. und zu Fuß 4 d. zu leisten. Die erhöhten Tarife für Juden kamen dabei den Amtleuten zugute, da lediglich der normale Satz von 2 bzw. 1 d. in die Amtskasse bezahlt werden musste und der Rest an die Mautner ging.⁹⁰ Es ist also davon auszugehen, dass gerade diese Gruppe der Amtmänner und Mautpächter großes Interesse an der Einnahme der Judenmaut hatte, egal, ob es sich dabei um Leib- oder Warenmaturen handelte.

Ein weiteres wirtschaftliches Eigeninteresse hatte diese Gruppe an den bei den Mautstellen nicht angegebenen Waren. In Fällen, in denen versucht wurde, die Zollstellen zu umgehen oder mitgeführte Ware falsch oder nicht vollständig zu deklarieren, wenn also der Tatbestand der »Konterbande« vorlag, wurden die geschmuggelten Güter konfisziert, wobei oft ein fixierter Anteil des Warenwerts dem für die Überwachung des Handelsverkehrs zuständigen Hansgrafen oder – an den Mautstellen – dem Zöllner zufiel, während der Rest dem Kaiser bzw. dem Besitzer der Maut zustand.⁹¹

Die Umgehung der Zollstationen

Die Möglichkeiten der Mautner, nicht korrekt verzollte Waren einzuziehen oder andere Strafen zu verhängen, führten zu zahllosen Konflikten zwischen den Zolleinnehmern und durchziehenden Kaufleuten. In einer Reihe von Quellen tauchen deshalb auch Handel treibende Juden im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen wegen Konterbande auf.⁹² Da die Sachverhaltsdarstellungen der beiden Streitparteien oft erheblich von einander abwichen, ist weder eine Klärung solcher Fälle aus heutiger Sicht möglich, noch kann die Relation zwischen erfolglosem und erfolgreichem Schmuggel, für den logischerweise keine Amtsquellen vorhanden sind, bestimmt werden. Daher können auch Fragen, ob Juden oft ungerechtfertigterweise Opfer von Mautnern wurden,⁹³ oder ob sie wegen der höheren Mauten in besonderem Maß versuchten, diese zu umgehen, nicht beantwortet werden. Die Wirklichkeit dürfte wohl komplizierter gewesen sein, als es die leicht herangezogene Erklärung eines generellen Gegensatzes von Christen und Juden im Alltagsleben suggeriert. Als Beispiel aus dem Bereich des Zollwesens kann die oft wiederholte Ermahnung dienen, dass es Juden verboten war, ihre Waren von Christen durch die Mautstationen transportieren zu lassen und sich damit die erhöhten Tarife der Judenmaut zu sparen.⁹⁴ Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass in der Praxis oft auf solche, anders als durch Denunziation kaum aufzudeckende Tricks zurückgegriffen wurde, zumal es auch nicht an christlichen Amtsträgern gemangelt haben dürfte, die jüdischen Schmuggel gegen Bestechung unterstützten.⁹⁵ Umgekehrt ist es ebenfalls vorstellbar, dass Christen nicht nur von dem Recht der Juden, höhere Zinssätze für Kredite fordern zu dürfen, profitieren konnten,⁹⁶ sondern auch von den Handelsprivilegien bedeutender jüdischer Kaufleute.

Dies legt zumindest der Konflikt zwischen dem bayerischen Mautner von Stein und dem Hofjuden Judas Pollack aus dem Jahr 1659 nahe. Während Pollack den Mautner beschuldigte, von ihm für Münzsilber, das der kaiserlichen Münzstätte in Wien zollfrei geliefert werden sollte, zu Unrecht 30 Reichstaler Maut kassiert zu haben, gab der Mautner an, Pollack habe ohne Erlaubnis mit einem Boot, in dem sich andere Juden und eben auch Christen befunden hätten, die Steiner Maut passiert. Daraufhin habe er bei nächster Gelegenheit den Geschäftspartnern Pollacks die genannte Summe von 30 Reichstalern abgenommen, damit dieser gezwungen sei, an der Maut zu erscheinen und sich für sein Verhalten zu rechtfertigen.⁹⁷ Zu einer christlich-jüdischen Zusammenarbeit war es auch im Konterbandefall des Krakauer Juden Jakob Eser im Jahr 1572 gekommen. Auf den Einzug eines unverzollten Fasses voll Pelzwaren durch die Stadt entgegnete Eser, bei der Verladung habe es sich um ein Missverständnis zwischen ihm und seinem christlichen Kompagnon gehandelt, der an einem Samstag, als sich der Jude in der Synagoge aufhielt, die Waren in dem Glauben, sie seien bereits verzollt, verladen habe lassen. Wäre Eser selbst

»am sambstag anheimbs gewest und dessen erindert worden, so hette ich [= Jakob Eser; P.R.] das vassl nit lassen hinausfüren, sonder es hette denselben tag verbleiben müessen, nachdem wir unserm prauch nach, wie meniglich waifß, solchen tag nichts handeln, sonder wär am suntag hernach in das mauthaus kumen und die gebürnus darvon richtig gemacht, welches aber alles on mein vorwissen beschehen [...]«⁹⁸

In diesem Fall dienten die religiösen Pflichten des Juden als Argument, das die eigene Unschuld belegen sollte.

Obwohl Juden ähnlich wie bei sonstigen steuerlichen Sonderleistungen durch die Erhebung von höheren Warenmauten und des Judenleibzolls – wenn auch nicht zu allen Zeiten und an allen Mauten – erheblich diskriminiert und in ihren Verdienstmöglichkeiten eingeschränkt wurden, ist also durchaus zu differenzieren. Während die privilegierte jüdische Oberschicht, zumal wenn sie direkt mit dem Kaiser in Geschäftsverbindung stand, sich durch den Erwerb von Einzelprivilegien oder – wie nach dem Umzug der Wiener Juden in die Judenstadt – durch ein Privileg für die gesamte Gemeinde relativ schnell von diesen Hindernissen befreien konnte, gelang dies der österreichischen Landjudenschaft erst viel später. Möglichkeiten zur Umgehung der Mauten bestanden allerdings, abgesehen vom Schmuggel, in der ebenfalls illegalen, keineswegs

aber wohl völlig seltenen Kooperation mit Christen oder privilegierten Juden.

Juden als Mautner

Juden kamen nicht nur als Händler und Reisende mit Mautstationen in Berührung, sondern waren auch selbst als Mautner tätig. So wurde bereits von Leopold Moses auf die Häufigkeit entsprechender jüdischer Familiennamen wie Zollner oder Mautner hingewiesen.⁹⁹ Jüdische Zöllner sind keine Phänomene der Neuzeit, vielmehr sind Juden in dieser Funktion bereits für das hohe Mittelalter belegt.¹⁰⁰ Auch in der Neuzeit traten immer wieder jüdische Zollpächter auf, obwohl die rechtswissenschaftliche Literatur seit dem 17. Jahrhundert in antiker und mittelalterlicher Tradition einmütig die Amtsfähigkeit von Juden bestritt. Allerdings hielten einige Autoren die Zoll- oder Steuerpacht durch Juden unter der Voraussetzung, dass die praktische Einhebung der Abgaben durch christliche Stroh- männer erfolgte, durchaus für möglich. In der Praxis traten bis ins 18. Jahrhundert zahlreiche Juden im Reich als Pächter von Zöllen oder Steuern auf.¹⁰¹ Auch in Österreich unter der Enns, in Mähren oder Ungarn fungierten Juden als Mautner. Diese sogenannten »Mautjuden« waren vor allem für einzelne Adelige von Bedeutung, obwohl auch die kaiserliche Seite zeitweilig an den von den Juden angebotenen Pachtbedingungen nicht uninteressiert war. So wurde beispielsweise 1622 der Präsident der Hofkammer damit beauftragt, zusammen mit dem Vizedom von Österreich unter der Enns über die Pacht der Wiener Tabormaut durch den Hofjuden Abraham Perlhefter zu verhandeln.¹⁰² Ihr Verhandlungspartner war allerdings nicht Perlhefter selbst, sondern der kaiserliche Geheime Rat Karl von Harrach, der seine eigene Maut Bruck an der Leitha, die strategisch wichtig auf dem Weg von Wien über Ungarisch-Altenburg (Magyaróvár) nach Ungarn lag,¹⁰³ bereits seit Jahren an die Familie Perlhefter verpachtet hatte. Die erhaltenen Pachtverträge zwischen Harrach und Abraham Perlhefter oder seinen Angehörigen für die Brucker Maut sind inhaltlich ziemlich ident.¹⁰⁴ Gemäß dem »Bestandbrief« von 1613 erhielt der Jude das Mautvektigal (= Liste der Mauttarife) mit der Verpflichtung, dieses streng zu befolgen und von niemandem zu viel Maut zu verlangen. Seine Wohnung hatte Abraham Perlhefter im Mauthaus zu beziehen und etwaige Schäden oder Bauängeligkeiten auf seine Kosten ausbessern zu lassen. Zum

Aufspüren von Schmugglern erhielt er ein Pferd und eine bestimmte Menge an Futter gestellt, wobei von den eingezogenen Schmuggelwaren dem Mautner die Hälfte und Harrach die andere Hälfte zustand. Sollte es zu Schwierigkeiten kommen, wurde dem Juden die Unterstützung durch die Harrachschen Amtsträger zugesagt. Außerdem wurde Perlhefter erlaubt, im Mauthaus drei oder vier Stück Vieh zu halten. Neben der Maut wurden Perlhefter auch die Ungeldbezirke¹⁰⁵ Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf übergeben, die er entweder selbst bewirtschaften oder weiter verpachten durfte. Schließlich wurde dem Juden noch zugesagt, im Mauthaus sowie jeden Montag am Brucker Wochenmarkt seine Waren verkaufen zu dürfen. Als Gegenleistung hatte Perlhefter Harrach einen Kredit in Höhe von 1000 fl. für die Dauer von drei Jahren zu gewähren, der mit 6 % verzinst wurde und den sich der Jude im letzten halben Jahr seiner Pfandherrschaft aus den Einnahmen der Maut selbst zurückzahlen sollte. Die Summe diente als Kautions für Harrach, der sich das Recht vorbehielt, bei unregelmäßiger Geschäftsführung oder sonstigen Vertragsbrüchen des Pächters dieses Geld ebenso wie das gesamte Vermögen Perlhefters einzuziehen. Als eigentlicher Preis für die Mautpacht und den damit verbundenen Schutz durch Harrach war schließlich eine Pfandsomme in Höhe von 2100 fl. pro Jahr zu bezahlen.¹⁰⁶

Dieses Geschäft dürfte sich für alle Beteiligten gelohnt haben, ansonsten wären die immer wieder erneuerten Pachtverträge kaum zu erklären. Neben den Einkünften aus der Maut war für Perlhefter wahrscheinlich auch die Möglichkeit, im Mauthaus Handel zu treiben, nicht uninteressant, da Juden die Teilnahme an den Wochenmärkten in Bruck trotz mehrmaliger Ansuchen von der Stadt nicht gestattet worden war.¹⁰⁷

Mit der Übernahme der Mauten Bruck und Wilfleinsdorf waren die jüdischen Mautpächter nicht nur für die Erhebung der Warenmauten und der Leibmaut von ihren Glaubensgenossen,¹⁰⁸ sondern auch für die Zölle der Christen zuständig. Dies rief, abgesehen von der ökonomischen Konkurrenz, die die Juden an den Mauten für die Handelsleute der benachbarten Städte und Märkte darstellten, schnell Unmut hervor. So gerieten unter anderen die Privatmauten Bruck und Groß-Schweinbarth 1625 ins Visier der kaiserlichen Behörden. Man befürchtete, dass manche Mauten ohne Zustimmung des Kaisers eigenmächtig so stark erhöht worden waren, dass man dort, wo vorher nur ein Gulden an Maut zu leisten war,

»jeziger zeit vier und fünf gulden, sonderlich bey den meuthen, welche denen gewinnsichtigen und verfluechten juden in bstand verlassen worden, geben müesse, inmassen fürnemblich zu Pruckh an der Leutha, Schweinburg [= Groß-Schweinbarth] und mehrern örtern der gemaine man und die hung[arischen] viechhandelsleut mit einforderung dergleichen herrn meuth allerhöchst beschwehrt und durch die judenschaft betranget würden.«¹⁰⁹

Die Vorbehalte gegen die Inhaber der Privatmauten – deren eigenmächtiges Vorgehen nicht nur nach Ansicht der kaiserlichen Behörde die fürstliche Landeshoheit gefährdete, sondern auch den Unwillen ihrer adeligen Standesgenossen hervorgerufen hatte – und ihre jüdischen Mautner führten wenige Jahre später am 1. März 1627 zum ersten generellen kaiserlichen Verbot, weiterhin Mauten an Juden zu verpachten, dem mehrere weitere folgen sollten.¹¹⁰

Die – abgesehen von den sachlichen Argumenten – in den genannten Äußerungen der kaiserlichen Behörden enthaltenen jüdenfeindlichen Stereotype waren kein Einzelfall; auch gegenüber jüdischen Mautnern wurde auf gängige Vorurteile zurückgegriffen.¹¹¹ Nicht nur einmal geschah dies beispielsweise während eines mehrjährigen Streits zwischen dem königlich-polnischen Hofhandelsmann Giovanni B. Sanpietro (Sampiero) aus Genua¹¹² und dem fürstlich-liechtensteinischen Bestandmautner von Wilfersdorf, Abraham Leb, wegen angeblicher Konterbande. Obwohl, so Sanpietro, sein Fuhrmann die Wilfersdorfer Maut ordnungsgemäß passiert habe, erhebe der jüdische Mautner »allain zu verfolgung der christen aus angeborner arth« fälschlicherweise den Vorwurf des Schmuggels.¹¹³ Im weiteren Verlauf dieses Falles wurde sogar der Kaiser für den polnischen Hofhandelsmann aktiv und äußerte zumindest den Verdacht, Sanpietro könne von »dem juden, als welche ohne daß auf iren vortl und gewin mehr als andere zusehen pflegen«,¹¹⁴ zu Unrecht verdächtigt werden.

Gegenüber dem Kaiser argumentierte Sanpietro sehr geschickt, indem er nicht nur auf das kaiserliche Verbot, Mauten an Juden zu verpachten, sondern auch auf die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen des adeligen Privatmautners und seines jüdischen Mautpächters hinwies, womit er das Urteil des liechtensteinischen Pflegers gegen ihn anzufechten versuchte.¹¹⁵ Wiederum versah Sanpietro seine Ausführungen mit antijüdischen Stereotypen und forderte die Einstellung des gegen ihn erhobenen Verfahrens,¹¹⁶ konnte sich aber, da er sich selbst in mehrere sachliche Widersprüche verstrickte und jeder Einigung in der Streitsache aus dem Weg ging, vor dem

Gericht des kaiserlichen Obersthofmarschalls nicht durchsetzen.

Das kaiserliche Verbot jüdischer Mautpächter von 1627/29 wurde, wie dieses Beispiel zeigt, nicht durchgehend befolgt.¹¹⁷ Obwohl gerade die Landschaft in Österreich unter der Enns des öfteren vehement die Vertreibung der Juden aus dem Land und auch die Beseitigung der Mautjuden gefordert hatte,¹¹⁸ wandten sich die Verordneten der Landstände im Namen jener Besitzer von Privatmauten, die diese an Juden verpachtet hatten, an den Kaiser und baten um einen Kompromiss. Ferdinand II. sollte angesichts der negativen Folgen, die die Aufkündigung der Pachtverträge nicht nur für die Mautinhaber, sondern auch für die vielen benachbarten Untertanen, denen diese Juden Geld gegen Pfand geliehen hatten, mit sich bringen würden, gestatten, dass in Zukunft zwar ein Christ die Maut erheben, Juden allerdings weiterhin die Verwaltung der Mauten innehaben dürften.¹¹⁹ Wie auch die Hofkammer in einem Bericht an den Kaiser vom 3. Mai 1631 festhielt, hatte das kaiserliche Verbot von 1627 keinerlei Wirkung.¹²⁰ Die Kammer empfahl deshalb, den für die Sicherung des Handels zuständigen Hansgrafen und seine untergebenen Überreiter mit der Überwachung und Exekution des kaiserlichen Befehls nicht nur in Österreich unter und ob der Enns, sondern auch in Mähren zu beauftragen.¹²¹ Damit erhöhte die kaiserliche Regierung ihren Druck auf die adeligen Grundherren, die an ihren Mauten wie in Mistelbach an der Zaya (Liechtenstein), Bruck an der Leitha (Harrach), Marchegg (Pálffy), Ulrichskirchen (Kollonitsch), Weitersfeld (Hardegg), Groß-Schweinbarth und Seefeld (Brandenburg) oder Ebersdorf (Teuffenbach) und anderswo Juden beschäftigten, und erzielte damit in der Folgezeit, obwohl sich die Beseitigung der jüdischen Mautner als sehr schleppend erwies,¹²² auch Erfolge. So wurden zum Beispiel 1637 in Wimpassing die jüdischen Mautner gewaltsam entfernt und auch die Brucker Maut ging in diesem Jahr an einen Christen über.¹²³

Insgesamt war es für die kaiserliche Administration jedoch schwierig, sich gegen einzelne einflussreiche Adelige durchzusetzen,¹²⁴ obwohl es sich Kaiser Ferdinand II. selbst, beeinflusst von seinem Beichtvater Lamormaini, zu einer Gewissensfrage gemacht hatte, die Herrschaft der Juden über die Christen an den Mauten zu beenden. Wie der Pfleger von Wilfersdorf, Gregor Körner, Gundaker von Liechtenstein mitteilte, habe sich nämlich der Graf von Werdenberg (Verdenberg) im Zusammenhang mit der vom Kaiser angeordneten gewaltsamen Abschaffung des jüdischen Mautners

Abraham Leb daran erinnert,

»daß ungevehr vor 3 monaten in geheimen rath seye vorkommen, [...] daß ihr Mt. sich entlichen resolvirt, dieweylen etliche herrn im landt, als herr von Harrach, graff v. Hardtegg, herr Rudolf von Tiefenbach, e. fstl. gn. und andere herrn mehr an das von ihr Mt. ausgegangene und assignirte mandat wegen abschaffung der juden auf denen meüthen und andern bestanten nichts kern [kehren; P.R.], sondern dieselbe bis dato noch behalten, welche doch verflucht, über kainen christen nit herschen sollen und auch ihr Mt. – absonderlich durch herrn pater Lamer Mayer und andere theologi – das gewissen dermassen gerieth worden wegen der juden, daß er nit vermaint, daß es mehr bey ihr Mt. zu erhalten seye, wie eur frstl. gn., welche ihr Mt. wol kenen, daß sy in gewissen sachen gar deligat und haiggl sein, selbst wissen werden, und haben anbevohlen, welche herrn ihre juden noch auf den meüthen haben, daß man dieselbigen mit gwalt solte hinwegnemmen [...].«¹²⁵

Ausschlaggebend für den Widerstand gegen dieses kaiserliche Vorhaben waren ökonomische Überlegungen seitens der Aristokraten und ihrer Beamten. Als Beispiel mag hier die im österreichisch-mährischen Raum reich begüterte Familie Liechtenstein dienen. Obwohl Gundaker von Liechtenstein¹²⁶ im Jahr 1631 seinem Pfleger zu Wilfersdorf mitgeteilt hatte, er wolle die dortige Maut lieber einem Christen als einem Juden verpachten, fanden sich trotz der Meinung des Fürsten, wenn die Juden entsprechend hohe Pachtsummen bezahlen würden, »so kans ein christ auch thuen, wan er fleissig ist«,¹²⁷ wohl zu wenige christliche Interessenten, die die Maut zu den gleichen Konditionen wie die Juden übernehmen wollten.¹²⁸ Liechtenstein war deshalb von dem auf Mähren ausgeweiteten Verbot, jüdische Mautner zu beschäftigen, keineswegs begeistert.¹²⁹ Was er allerdings als den im Vergleich zu den Christen besonderen »Fleiß« der Juden bezeichnete, war in Wirklichkeit die Tatsache, dass Juden bereit waren, zu wesentlich schlechteren Bedingungen als Christen die Mautpacht zu übernehmen:

»Wann aber ihre ksl. Mt. die juden von den meuthen gantzlich abschaffen wolten, so geschehe uns landleuthen grosser schaden, sintemallen die christen keinen so hohen bstand geben, die juden aber solches thun können, weil sie mit allerlei handtierungen daneben, wenn sie die meut haben, umgehen und dem essen und drincken nicht obligen [...].«¹³⁰

Um die landständischen und kaiserlichen Vorbehalte gegen die Wahrnehmung von Herrschaftsrechten über Christen zu entkräften, erklärten sich die jüdischen Mautner auch damit einverstanden, christliche Einnehmer zu beschäftigen und selbst nur als Geschäfts-

fürher und Aufpasser zu fungieren.¹³¹ Dies war deshalb notwendig geworden, um den, auch z. B. in den kaiserlichen Generalmandaten erhobenen Vorwürfen, Juden als Mautner würden die Untertanen ungerechtfertigterweise bedrücken, entgegen zu können. Juden standen besonders auch als Mautner im ständigen Verdacht, Christen zu betrügen, indem sie z. B. die Mauttarife verheimlichten und höhere Sätze forderten, so dass – wohl auch um entsprechenden Beschuldigungen im Vorhinein den Boden zu entziehen – in den Pachtverträgen hohe Strafen für solche Praktiken festgelegt wurden. Die unrentableren Vertragsbedingungen, zu denen Juden Mauten übernahmen, die positive Bewertung des Fleißes und der Bescheidenheit der Juden durch die an ihnen verdienenden Herrschaften und ein wahrscheinlich verbreiteter Ruf von der Strenge der jüdischen Mautner¹³² legen nahe, dass Juden allein aus existentiellen Gründen ihre Aufgabe sehr ernst nehmen mussten. Ob sie dabei verstärkt zu illegalen Praktiken griffen, ist quellenkritisch nicht festzustellen, da es sich bei entsprechenden Beschuldigungen um weit verbreitete antijüdische Stereotype handelt, so dass allgemeines Vorurteil von konkreten Sachverhalten nicht getrennt und damit der Wahrheitsgehalt einzelner Vorwürfe nicht bestimmt werden kann. Allerdings erregten jüdische Mautner schon deswegen das Missfallen von Christen, weil sie eine Herrschaftsfunktion über sie ausübten und eine ökonomische Konkurrenz darstellten.

Für den Adel waren jüdische Mautner jedenfalls ökonomisch so interessant, dass z. B. der Sohn Gundakers von Liechtenstein, Fürst Hartmann, noch Mitte des 17. Jahrhunderts einige Mauten an den oben bereits genannten Juden Abraham Leb verpachtet hatte (Wilfersdorf, Rabensburg, Hohenau, Ringelsdorf und Neusiedl an der Zaya) und deshalb – wie auch Graf Pálffy und der Freiherr von Teuffenbach – in Konflikt mit den kaiserlichen Behörden geriet.¹³³ Liechtenstein half jedoch, dass er zur absoluten Führungselite der Habsburgermonarchie zählte: Nachdem Hartmann in den Jahren 1652 bis 1654 vom Kammerprokurator der Niederösterreichischen Regierung und Kammer wegen seiner jüdischen Mautpächter angeklagt worden war, schlug der Kaiser das Verfahren im Gegenzug zur Entlassung des Juden nieder.¹³⁴

Mit der Ausweisung von 1670/71 fanden die jüdischen Siedlungen auf dem Land in Österreich unter der Enns ihr vorläufiges Ende, nicht aber in anderen habsburgischen Ländern. Ein großer Teil der Vertriebenen emigrierte in das benachbarte Mähren. Dort,

in den Ländern der böhmischen Krone, aber auch in Ungarn, blieben trotz kaiserlicher Verbote auch im späten 17. und im 18. Jahrhundert Juden an den Mauten tätig.¹³⁵

Fazit

Eine relativ große Menge des erhaltenen frühneuzeitlichen Verwaltungsschriftguts zur jüdischen Geschichte in Österreich und den benachbarten Ländern auf kaiserlich-landesfürstlicher ebenso wie auf herrschaftlicher Ebene stammt aus dem Bereich des Zoll- bzw. Mautwesens. Damit stehen zum einen wichtige Quellen zur jüdischen Mobilität und Wirtschaftstätigkeit zur Verfügung, die dazu beitragen können, jüdische Handelsbeziehungen besser als bisher zu rekonstruieren. Abgesehen davon lässt sich zum anderen anhand der Konflikte, die zwischen Juden und ihrer christlichen Umwelt gerade auch an den Zollgrenzen entbrannten, die Ambivalenz jüdischen Lebens in der Frühen Neuzeit zwischen Diskriminierung und dem Ausnutzen ökonomisch vorteilhafter Nischen herausarbeiten.

Wie bei den Steuern bildeten die Juden im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reich auch bezüglich der Zölle eine Sondergruppe, die grundsätzlich höheren Belastungen als die übrige Bevölkerung ausgesetzt war. Erhöhte Waren- und die besonders diskriminierenden Leibzölle, die im Alltag zu gewaltsamen antijüdischen Übergriffen – teilweise auch seitens der Amtsträger – führen konnten, manifestierten die im Vergleich zur christlichen Bevölkerung grundsätzlich mindere Rechtsstellung der Juden. Die besonders privilegierte und wohlhabende Elite der Hofjuden, die in direktem Kontakt zum Kaiserhof stand, war hier zunächst lediglich die Ausnahme. Allerdings gelang es auch anderen Judenschaften wie den böhmischen und mährischen Juden und schließlich sogar den österreichischen Landjuden im Verlauf des 17. Jahrhunderts bis zur Ausweisung aller Juden aus Österreich 1670/71, ihre Situation zu verbessern. Dies stand im Zusammenhang mit dem dringenden Finanzbedarf des Kaisers und den deswegen von den Juden geforderten regelmäßigen Kontributionen, denen im Gegenzug Handels erleichterungen an den Mauten und eine Angleichung an die Rechtsstellung der Christen zugestanden wurden.

Zölle bedeuteten für Juden jedoch nicht nur Hindernisse, sondern auch ökonomische Chancen. Indem Juden bereit waren, zu relativ schlechteren Bedingungen als Christen Mauten, die sich im

Besitz des Adels befanden, zu pachten, eröffneten sie sich damit Siedlungs- und Verdienstmöglichkeiten. Dabei waren sicherlich nicht nur die Mauteinnahmen interessant, sondern auch die Möglichkeiten, an den Mautstationen Handel treiben zu können. Nicht zuletzt wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Konkurrenz, vor allem aber, weil die Juden Herrschaftsrechte über Christen ausübten, wurde von kaiserlicher Seite ab 1627 die Verpachtung von Mauten an Juden untersagt. Da manche einflussreiche Adelige in Österreich, besonders aber in Mähren, aus ökonomischen Gründen an ihren jüdischen Mautnern festhielten, konnte sich die kaiserlich-landesfürstliche Autorität jedoch nur teilweise durchsetzen.

Anmerkungen

- 1 Friedhelm BURGARD, Zur Migration der Juden im westlichen Reichsgebiet im Spätmittelalter. In: Alfred HAVERKAMP – Franz-Josef ZIWES (Hrsg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters. Berlin 1992 (Zeitschrift für historische Forschung (ZHF), Beiheft 13), S. 41-57. Vgl. auch J. Friedrich BATTENBERG, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. München 2001 (Enzyklopädie deutscher Geschichte (EDG) 60), S. 63-67; Beispiele für die hohe Mobilität von einzelnen Juden bei Karl Heinz BURMEISTER, *Medinat bodase*, Bd. 3: Zur Geschichte der Juden am Bodensee 1450-1618. Konstanz 2001, S. 115f.
- 2 Vgl. z. B. die Beiträge von Wolfgang TREUE und Marie BUŇATOVÁ in diesem Band; Bernhard PURIN, Die Juden von Sulz. Eine jüdische Landgemeinde in Vorarlberg 1676-1744. Bregenz 1991 (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 9).
- 3 Zur Vertreibung der Juden aus Kärnten und der Steiermark siehe: David HERZOG, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475-1585)*. Graz 1934; Wilhelm WADL, *Die Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867*. Klagenfurt, 2. erw. Aufl. 1992 (Das Kärntner Landesarchiv 9); Sabine HÖDL, Eine Suche nach jüdischen Zeugnissen in einer Zeit ohne Juden. Zur Geschichte der Juden in Niederösterreich von 1420 bis 1555. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖSTA)* 45 (1997), S. 271-296, hier S. 276f. mit der älteren Literatur. Zur Vertreibung der Juden aus Österreich unter der Enns 1669/70: David KAUFMANN, *Die letzte Vertreibung der Juden aus Wien und Niederösterreich. Ihre Vorgeschichte (1625-1670) und ihre Opfer*. Wien 1889. Allgemein zu den Verfolgungen und Ausweisungen in Europa: Mordechai BREUER, *Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne*. In: DERS. – Michael GRAETZ, *Tradition und Aufklärung 1600-1780*. München 1996 (Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit I), S. 85-247, hier S. 100-104; Friedhelm BURGARD – Alfred HAVERKAMP – Gert MENTGEN (Hrsg.), *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit*. Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Abhandlungen 9). Für das 16. und 17. Jahrhundert fehlt bisher eine umfassende Studie zu den Judenvertreibungen. Zum Spätmittelalter siehe den Beitrag von Michael TOCH in diesem Band.
- 4 Eine Skizze des Forschungsstandes zum ländlichen Judentum gibt Monika

- RICHARZ, Die Entdeckung der Landjuden. Stand und Probleme ihrer Erforschung am Beispiel Südwestdeutschlands. In: Landjudentum im Süddeutschen- und Bodenseeraum. Wissenschaftliche Tagung zur Eröffnung des Jüdischen Museums Hohenems vom 9. bis 11. April 1991, veranstaltet vom Vorarlberger Landesarchiv. Dornbirn 1992 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 11, der ganzen Reihe 18. Bd.), S. 11-21; DIES., Ländliches Judentum als Problem der Forschung. In: DIES. – Reinhard RÜRUP (Hrsg.), Jüdisches Leben auf dem Lande. Studien zur deutsch-jüdischen Geschichte. Tübingen 1997 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck-Instituts 56), S. 1-8. Richarz plädiert hier dafür, den Begriff »Landjuden« flexibel handzuhaben, »der auch kleine Landstädte mit bis zu etwa 5000 Einwohnern einschließen sollte, sofern es sich um Ackerbürgerorte handelt«, Zitat S. 5. Rotraud RIES, Jüdisches Leben in Niedersachsen im 15. und 16. Jahrhundert. Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35: Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 13); Jörg DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürstabtei Corvey (1550-1807). Paderborn 1996 (Westfälisches Institut für Regionalgeschichte, Landschaftsverband für Westfalen-Lippe, Münster, Forschungen zur Regionalgeschichte 21); Sabine ULLMANN, Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750. Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 151); Rolf KIESSLING (Hrsg.), Judengemeinden in Schwaben im Kontext des Alten Reichs. Berlin 1995 (Colloquia Augustana 2); DERS. – Sabine ULLMANN (Hrsg.), Landjudentum im deutschen Südwesten während der Frühen Neuzeit. Berlin 1999 (Colloquia Augustana 10), dort mit weiterer Literatur. Zur jüdischen Siedlungsgeschichte in Mitteleuropa an der Wende zur Neuzeit siehe Michael TOCH, Siedlungsstruktur der Juden in Mitteleuropa im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit. In: HAVERKAMP – ZIWES, Juden (wie Anm. 1), S. 29-39.
- 5 Den längeren Prozess der Entstehung des Landjudentums im Heiligen Römischen Reich behandelt J. Friedrich BATTENBERG, Aus der Stadt auf das Land? Zur Vertreibung und Neuansiedlung der Juden im Heiligen Römischen Reich. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 4), S. 9-35, Zitat S. 14. Vgl. auch Stefan ROHRBACHER, Die Entstehung der jüdischen Landgemeinden. In: Annette WEBER – Evelyn FRIEDLANDER – Fritz ARMBRUSTER (Hrsg.), Mappot ... gesegnet, der da kommt. Das Band jüdischer Tradition. Osnabrück 1997, S. 35-41.
 - 6 Stefan ROHRBACHER, Stadt und Land: Zur »inneren« Situation der süd- und westdeutschen Juden in der Frühneuzeit. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 4), S. 37-58.
 - 7 Michael TOCH, Die ländliche Wirtschaftstätigkeit der Juden im frühmodernen Deutschland. In: RICHARZ – RÜRUP, Jüdisches Leben (wie Anm. 4), S. 59-67. Zu Recht betont Friedhelm Burgard, dass sich »Untersuchungen zur Migration [...] keineswegs allein auf größere Wanderungen der Juden im Rahmen von Verfolgungen und Vertreibungen beschränken [dürfen], sondern [...] auch den hohen Grad der tagtäglichen horizontalen Mobilität der Juden als unabdingbare Faktoren ihrer wirtschaftlichen Existenz und ihrer religiös-kulturellen Lebensformen zu erfassen suchen« müssen. BURGARD, Migration (wie Anm. 1), S. 42.
 - 8 Für die Zeit zwischen der Wiener Geserah 1420/21 und der Gründung des Wiener Ghettos 1625 siehe: HÖDL, Suche (wie Anm. 3); DIES., Zur Geschich-

- te der Juden in Österreich unter der Enns 1550-1625. Ungedr. phil. Diss., Wien 1998, dort mit der älteren Literatur. Für das 17. Jahrhundert grundlegend: Leopold MOSES, Die Juden in Niederösterreich. (Mit besonderer Berücksichtigung des XVII. Jahrhundert). Wien 1935; einen quantitativen Überblick über die Landjudenschaft in Österreich unter der Enns um die Mitte des 17. Jahrhunderts bietet auch G[erson] WOLF, Statistik der Juden in Niederösterreich im Jahre 1652. In: Blätter des Vereines für niederösterr. Landeskunde 1866, S. 112-115.
- 9 Zur Bedeutung von Krems siehe: Otto BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein. In: Krems und Stein. Festschrift zum 950-jährigen Stadtjubiläum. Krems 1948, S. 19-102, hier bes. S. 34-65; Eleonore HIETZGERN, Der Handel der Doppelstadt Krems-Stein von seinen Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Ungedr. phil. Diss., Wien 1967, S. 27-45; Herbert KNITTLER, Abriss einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Doppelstadt Krems-Stein. In: Harry KÜHNEL (Hrsg.), 1000 Jahre Kunst in Krems. Krems 1971, S. 43-73; zu den Juden auf den Kremser Märkten siehe: Hannelore HRUSCHKA, Die Geschichte der Juden in Krems an der Donau von den Anfängen bis 1938. Ungedr. phil. Diss., Wien 1978; Helmut TEUFEL, Die Linz-Kremser Affäre. Ein mährisch-österreichischer Handelskrieg zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Kremser Stadtarchivs 21/22 (1981/82), S. 65-85; zum Linzer Markt im Mittelalter: Wilhelm RAUSCH, Handel an der Donau I. Die Geschichte der Linzer Märkte im Mittelalter. Linz 1969 [mehr nicht erschienen: für den geplanten 2. Bd. war auch ein Abschnitt über die Juden auf den Linzer Märkten vorgesehen]. Bereits 1494 legte Maximilian I. die Judenleibmaut für den Besuch der beiden Linzer Jahrmärkte auf 3 Gulden (fl.) 3 Schilling fest, EBD., S. 271. Zu den Juden in Linz siehe: Viktor KURREIN, Die Juden in Linz (13.-18. Jahrh.). In: Festschrift anlässlich des fünfzigjährigen Bestandes des Linzer Tempels, hrsg. von der jüdischen Kultusgemeinde in Linz, Wien 1927, S. 5-36, bes. S. 16f. und S. 19-36; DERS., Aus dem Archiv der Stadt Linz. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Tschechoslovakischen Republik 4 (1932), S. 481-484, dort mit den Juden, die nach den Verzeichnissen der Federwaage in den Jahren 1594 (82 Personen) und 1603 (49 Personen) an den Linzer Märkten teilnahmen. Hugo GOLD, Geschichte der Juden in Linz I. In: DERS. (Hrsg.), Geschichte der Juden in Österreich. Ein Gedenkbuch. Tel-Aviv 1971, S. 53-57, hier S. 56. Vgl. auch den Überblick von Willibald KATZINGER, Von der Hochzeit bis zum Bauernkrieg – Aufstieg oder Niedergang. In: Fritz MAYRHOFER – Willibald KATZINGER, Geschichte der Stadt Linz. Bd. 1: Von den Anfängen zum Barock. Linz 1990, S. 115-262, hier S. 193-198; Ohne weiteren wissenschaftlichen Wert ist die Dissertation von Alexander REDER, Landesfürstliche Judengesetzgebung und jüdische Spuren in Oberösterreich im Mittelalter mit einem Ausblick auf die Neuzeit. Ungedr. jur. Diss., Linz 1998, die auf einer äußerst knappen Quellen- und Literaturbasis fußt. Zu Wien siehe Peter CSENDES, Zur Wiener Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts. In: Wiener Geschichtsblätter 29 (1974), S. 218-227; sehr allgemein: Imtraut HERING, Die privilegierten Wiener Hauptjahrmärkte von ihrer Gründung im Jahre 1278 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1872. Ungedr. phil. Diss., Wien 1965, bes. S. 31-40.
- 10 Uwe DANKER, Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/Main 1988; Yacov GUGGENHEIM, Meeting on the Road: Encounters between German Jews and Christians on the Margins of Society. In: Ronnie Po-Chia HSIA – Hartmut LEHMANN (eds.), In and Out of the Ghetto. Jewish-

- Gentile Relations in Late medieval and Early Modern Germany. Washington D. C. – Cambridge 1995 (Publications of the German Historical Institute Washington, D. C.), S. 125-136; DERS., Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit. In: Stefi JERSCH-WENZEL (Hrsg.), Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa, hrsg. in Verbindung mit François GUESNET – Gertrud PICKHAN – Andreas REINKE – Desanka SCHWARA. Köln – Weimar – Wien 2000, S. 55-69. Vgl. auch den Beitrag von Reinhard BUCHBERGER in diesem Band.
- 11 Vgl. dazu für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts: Peter RAUSCHER, Zwischen Ständen und Gläubigern. Studien zu den kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. Ungedr. phil. Diss., Wien 2001, S. 232-249 [in Druckvorbereitung], dort mit weiterer Literatur.
 - 12 Zur Wortgeschichte von »Zoll« und verwandten Begriffen siehe Otto STOLZ, Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens innerhalb des alten Deutschen Reiches. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (VSWG) 41 (1954), S. 1-41, hier S. 4-8.
 - 13 Benjamin BOWMAN, Das Mautwesen des 18. Jahrhunderts im heutigen Niederösterreich. Ungedr. phil. Diss., Wien 1950, S. 15; Walter SCHOMBURG, Lexikon der deutschen Steuer- und Zollgeschichte. Von den Anfängen bis 1806. München 1992, S. 247 und S. 432f.
 - 14 Wichtige Aufschläge waren z. B. in Tarvis (Tarviso/Trbiž). Hier war von Friedrich III. ebenso wie in St. Veit und Völkermarkt ein Viehzoll eingeführt worden. Vgl. Herbert HASSINGER, Geschichte des Zollwesens, Handels und Verkehrs in den östlichen Alpenländern vom Spätmittelalter bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Bd 1: Regionaler Teil; Erste Hälfte: Westkärnten-Salzburg. Stuttgart 1987 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 16/1; Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit V), S. 119-216; zu dem ebenfalls in Kärnten gelegenen Kremsbrückenaufschlag siehe EBD., S. 427-441. In Österreich ob der Enns befand sich das bedeutendste Aufschlagsamt in Engelhartzell, wo vom Landesherrn vor allem Zölle auf den aus Österreich exportierten Wein eingehoben wurden. Gebühren auf andere Güter, wie Fell- und Lederwaren, Federn oder Unschlitt standen den Landständen zu. Vgl. Hofkammerarchiv Wien (HKA), Niederösterreichische Herrschaftsakten (NÖ HA), E 37/A/1-3; kaiserliche Instruktion für den Aufschläger von Engelhartzell und seinen Gegenschreiber, Wien 1613 August 16, EBD., Instruktionen, Sign. 377; kaiserliche Instruktion für dieselben, Wien 1617 April 28, EBD., Sign. 387. Zum Aufschlagsamt Vöcklabruck siehe Alois ZAUNER, Vöcklabruck und der Attergau I: Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620. Linz 1971 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 12), S. 587-611. In Tirol und den Vorlanden wurden 1558 neue Aufschläge durch Ferdinand I. eingeführt. Im Gegensatz zu den niederösterreichischen Ländern behielten diese Ämter jedoch die Bezeichnung »Zoll« bei. Vgl. Otto STOLZ, Quellen zur Geschichte des Zollwesens und Handelsverkehrs in Tirol und Vorarlberg vom 13. bis 18. Jahrhundert. Wiesbaden 1955 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 10; Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit I), S. 97-103, Nr. 38-40.
 - 15 Zur Verpfändung von Kammergut am Beispiel der Grundherrschaften siehe Herbert KNITTLER, Habsburgische »Domänen«. Das Fallbeispiel Österreich unter der Enns im 16. Jahrhundert. In: Walter LEITSCH – Stanislaw TRAWKOWSKI (Hrsg.), Polen und Österreich im 16. Jahrhundert. Wien – Köln – Weimar 1997 (Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuro-

- pas 17), S. 64-89.
- 16 Für die Regierungen Rudolfs II. und seiner Nachfolger in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fehlen modernere finanzgeschichtliche Forschungen. Vgl. zum Folgenden: BOWMAN, Mautwesen (wie Anm. 13), bes. S. 24f. und S. 97-103. Zu den Privatmauten in Mähren, von denen es nach einer Aufstellung von 1670 132 gab, siehe Christian Ritter D'ELVERT, Zur Oesterreichischen Finanz-Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder. Brünn 1881 (Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 25), S. 357f.
 - 17 Vgl. z. B. zum Weinhandel: Friedrich WEBER, Niederösterreichischer Weinhandel im XVI. Jahrhundert. Ungedr. phil. Diss., Wien 1947, Anhang, Tabellen 1-4.
 - 18 Otto STOLZ, Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Innsbruck 1953 (Schlern-Schriften 108); DERS., Quellen (wie Anm. 14). Zur älteren Forschung siehe DERS., Entwicklungsgeschichte (wie Anm. 12); Johannes FALKE, Die Geschichte des deutschen Zollwesens. Von seiner Entstehung bis zum Abschluß des deutschen Zollvereins. Leipzig 1869.
 - 19 Herbert HASSINGER, Zollwesen und Verkehr in den österreichischen Alpenländern bis um 1300. In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG) 73 (1965), S. 292-361; DERS., Geschichte (wie Anm. 14).
 - 20 Lydia GRÖBL – Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, Projekt Austria Judaica. In: Aschkenas 9 (1999), S. 587-589. Ich danke meinen KollegInnen Dr. Sabine Hödl, Dr. Barbara Staudinger und Mag. Reinhard Buchberger herzlich für zahlreiche Hinweise.
 - 21 Zu Österreich unter der Enns siehe bisher MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 104f. Zur Mautpacht im westungarischen Burgenland siehe Harald PRICKLER, Beiträge zur Geschichte der burgenländischen Judensiedlungen. In: Juden im Grenzraum. Geschichte, Kultur und Lebenswelt der Juden im burgenländisch-westungarischen Raum und in den angrenzenden Regionen vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Eisenstadt 1993, S. 65-106, hier S. 78 und S. 86.
 - 22 Vgl. Hans-Jürgen GERHARD, Merkantilpolitische Handelshemmnisse (im territorialen Vergleich) am Beispiel eines territorial relativ einheitlichen Gebietes. In: Hans POHL (Hrsg.), Die Auswirkungen von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auf Wirtschaft und Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart: Referate der 11. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 9. bis 13. April 1985 in Hohenheim. Stuttgart 1987 (VSWG, Beiheft 80), S. 59-83, hier S. 60f.
 - 23 Ordnung des Gemeinen Pfennigs, Worms 1495 August 7. In: Heinz ANGERMEIER (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, 2 Bde., 3 Teile. Göttingen 1981 (Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe V), Bd. I/1, S. 537-562, Nr. 448/VI, hier S. 547; Peter SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495. Göttingen 1989 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 34), S. 241 und S. 541-543. Zu den besonderen Judensteuern im Mittelalter siehe J. Friedrich BATTENBERG, Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Historische Zeitschrift 245 (1987), S. 545-599, hier S. 564-566, dort mit weiterer Literatur. Zu den verwendeten Rechengeldsystemen:

- 1 fl. = 1 Pfund Pfennige = 8 Schilling = 60 kr. = 240 Pfennig (d).
- 24 Gutachten des kleinen Ausschusses über die Kosten zur Unterhaltung von Regiment und Kammergericht und Vorschläge für die Aufbringung derselben (Zoll, Annaten, Judensteuer), o. O. 1521 Mai 13. In: Adolf WREDE (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 2. Gotha 1896 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 2), S. 405-412, Nr. 52, hier S. 410; vgl. auch DERS., Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 3. Gotha 1901 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 3), S. 138-142, Nr. 25/I, S. 782f., Nr. 129 und S. 786f., Nr. 134.
- 25 Abschied des Reichstags von 1542, Speyer 1542 April 11. In: Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden [...]. Erschienen bei Ernst August KOCH, 4 Teile. Frankfurt/Main 1747, Teil II, S. 444-470, hier S. 457, § 73. Abschied des Reichstags von 1544, Speyer 1544 Juni 10. In: Erwein ELTZ (Bearb.), Der Speyer Reichstag von 1544, 4 Teilbde. Göttingen 2001 (Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. 15), hier Bd. 4, S. 2244-2285, Nr. 565.
- 26 Zur fiskalischen »Nutzung« von Juden im spätmittelalterlichen Reich siehe Ernst SCHUBERT, Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400-1410). In: Reinhard SCHNEIDER (Hrsg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen 32), S. 135-184, hier S. 169-176; Peter AUFGEBAUER – Ernst SCHUBERT, Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter. In: Susanna BURGHARTZ – Hans-Jörg GILOMEN – Guy P. MARCHAL – Rainer C. SCHWINGES – Katharina SIMON-MUSCHEID (Hrsg.), Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus. Sigmaringen 1992, S. 273-314, hier S. 292-312; Barbara SUCHY, Vom »Gülden Opferpfennig« bis zur »Judenvermögensabgabe«. Tausend Jahre Judensteuern. In: Uwe SCHULZ (Hrsg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer. München 1986, S. 114-129 und S. 275-277; Susanne SCHLÖSSER, Der Mainzer Erzkanzler und die Auseinandersetzungen über die Zahlung des Goldenen Opferpfennigs und der Kronsteuer durch die Juden des Reiches im 17. Jahrhundert. In: Winfried DOTZAUER – Wolfgang KLEIBER – Michael MATHEUS – Karl-Heinz SPIESS (Hrsg.), Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag. Stuttgart 1995 (Geschichtliche Landeskunde 42), S. 275-283.
- Eine Untersuchung zu den Reichsjudensteuern in der Frühen Neuzeit wird derzeit von Barbara Staudinger und Peter Rauscher vorbereitet.
- 27 Zur Einbindung der Juden in die Territorien vgl. Friedrich BATTENBERG, Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: ZHF 6 (1979), S. 129-171.
- 28 Dekret der Niederösterreichischen Kammer an Georg Teufel, Vincenz Muschinger und Jakob Berchtold, mit der Wiener Judenschaft über die Bewilligung einer freiwilligen Hilfe in Höhe von 10.000 fl. für die Wiener Stadtgarde zu verhandeln, Wien 1625 Juni 27, HKA, Hoffinanz (HF) Österreich, Akten, rote Nummer (r. Nr.) 198, Konv. Juni 1625, Mappe »Judenschaft«. Zu den Forderungen ab 1625: WOLF, Statistik (wie Anm. 8), S. 113; MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 23. Zu den tatsächlichen Zahlungen siehe Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, »Ob mans nicht bei den juden [...] leichter und wolfailer bekommen müege?« Juden in den habsburgischen Ländern als kaiserliche Kreditgeber (1520–1620). In: Friedrich EDELMAYER – Maximilian

- LANZINNER – Peter RAUSCHER (Hrsg.), *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert*. Wien – München 2003 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38), S. 246-269, hier S. 265f.; zur Entwicklung einer regelmäßigen Kontribution der Wiener Juden bis 1640 vgl. Lydia GRÖBL – Sabine HÖDL – Barbara STAUDINGER, *Privilegien, Steuern und Konflikte. Rechtsstellung und Handlungsspielräume der Wiener Juden von 1620 bis 1640. Quellen zur jüdischen Geschichte aus den Beständen des Österreichischen Staatsarchivs*. In: MÖSTA 48 (2000), S. 147-195, hier S. 155-168; Walter MESSING, *Die Kontributionen der Wiener Judenschaft im 17. Jahrhundert*. In: *Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien* 3/4 (1942), S. 14-72. Einen Überblick über die Leistungen der österreichischen Juden im 16. und 17. Jahrhundert gibt Max GRUNWALD, *Samuel Oppenheimer und sein Kreis* (Ein Kapitel aus der Finanzgeschichte Österreichs). Wien – Leipzig 1913 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich 5), S. 19-28.
- 29 Anton GINDELY, *Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1618*. In: *Denkschriften der phil.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften Wien* 18 (1869), S. 89-168, ND Wien 1971, S. 35f.; Miloslav VOLF, *Umriss der böhmischen Steuerverwaltung in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg*. Prag 1945 (Die Böhmisches Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 bis auf die Neuzeit XI/2: Die Durchführung der Landtagsbeschlüsse 1605-07, Heft 1 (Einleitung)), S. 97-102, S. 136-139 und S. 188f.; Otto PLACHT, *České daně 1517-1652 [Böhmische Steuern]*. Praha 1924, S. 139-143. Zu Mähren siehe Helmut TEUFEL, *Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weißen Berg (1526-1620)*. Phil. Diss., Erlangen 1971, S. 113-117; DERS., *Die Juden im Ständestaat. Zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren zwischen 1526 und 1620*. In: *Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27. bis 29. November 1981*. München – Wien 1983 (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum, hrsg. von Ferdinand SEIBT), S. 57-72, hier S. 61f., und den Beitrag von Marie BUŇATOVÁ in diesem Band, v. a. Anm. 27, dort mit weiterer Literatur.
- 30 Ulrich Friedrich KOPP, *Vom Juden-Leibzoll*. In: DERS., *Bruchstücke zur Erläuterung der Teutschen Geschichte und Rechte*, 2 Bde. Kassel 1799-1801, hier Bd. 1 (1799), S. 97-154; zu den unterschiedlichen regionalen Bezeichnungen des Judenleibzolls, EBD., S. 100. Franz Joseph Karl SCHEPPLER, *Ueber die Aufhebung des Judenleibzolls nebst einer skizzierten Geschichte der Juden, ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse, besonders in Teutschland, und einer moralischen, rechtlichen und politischen Beurtheilung der Abgabe des Leibzolls insbesondere, mit Urkunden*. Hanau – Leipzig 1805 (Neues patriotisches Archiv 1).
- 31 »Je mehr man über den Ursprung des Juden-Leib-Zoll nachdenkt, je mehr wird man überzeugt, daß die erste Veranlassung zu dessen Einführung in dem eingewurzelten Hasse der Christen gegen die Juden zu suchen sey.« KOPP, *Leibzoll* (wie Anm. 30), S. 101; zur Verbreitung des Leibzolls, EBD., S. 121f.
- 32 Bei M[eir] WIENER (Bearb.), *Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters*. 1. Theil. Hannover 1862, S. 44f., Nr. 136 und 137, ist nicht von einem Leibzoll, sondern von einem Leibzins die Rede. Als Leibzoll wird dies fälschlicherweise interpretiert bei: Adalbert ERLER, *Art. »Leibzoll«*. In: DERS. – Ekkehard KAUFMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch zur*

- deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 1804f.; SCHOMBURG, Lexikon (wie Anm. 13), S. 177f.
- 33 Von den mehr oder weniger aufschlussreichen lexikalischen Artikeln zum Leibzoll siehe u. a.: Selma STERN-TÄUBLER, Judengeleit. In: Jüdisches Lexikon, Bd. 3. Berlin 1917, Sp. 426f.; Art. »Leibzoll«. In: Encyclopaedia Judaica, Bd. 10. Jerusalem 1971, Sp. 1588f.; Herman ROSENTHAL, Art. »Leibzoll or Judengeleit«. In: The Jewish Encyclopedia, Bd. 7. New York, o. J. [1910], S. 669-671.; Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Bd. 8. Weimar 1984-1991, Sp. 1121. Außerdem: Alfred F. PRIBRAM, Urkunden und Akten zur Geschichte der Juden in Wien, 2 Bde. Wien – Leipzig 1918 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Österreich 8), hier Bd. 1, S. 369, Anm. 2a; Karl Heinz BURMEISTER, Der Würfelzoll, eine Variante des Leibzolls. In: Aschkenas 3 (1993), S. 49-64, hier S. 49. Die folgenden Angaben beziehen sich auf: Germania Judaica, Bd. III, 1350-1519, hrsg. von Arye MAIMON in Zusammenarbeit mit Yacov GUGGENHEIM. Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Tübingen 1987, Teilbd. 2: Mährisch-Budwitz – Zwolle. Tübingen 1995, Teilbd. 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, hrsg. von Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM. Tübingen 2003 (GJ III). Ich danke Yacov Guggenheim herzlich für die Mitteilung der Quellenstellen. Im Folgenden werden sowohl die Ortsartikel als auch die Seitenangaben von GJ III/1 und III/2 genannt. Leibzölle für Juden und Judenleichen sind nachgewiesen für: Erlangen 1406 (Art. Forchheim, S. 343f., Anm. 38), Freiburg im Üechtland 1417 (Art. Freiburg im Üechtland, S. 400), den Weg von Landau nach Worms (Art. Landau in der Pfalz, S. 706, Anm. 11), Luzern 15. Jh. (Art. Luzern, S. 768), Magdeburg 1466 (Art. Magdeburg, S. 775), Mühlhausen in Thüringen 2. Hälfte 15. Jh. (Art. Mühlhausen in Thüringen, S. 887), Neudenau 1492 (Art. Neudenau, S. 941), den Weg von Neumarkt nach Nürnberg (Art. Neumarkt in der Oberpfalz, S. 951, Anm. 24), Oberlahnstein 1461/62 (Art. Oberlahnstein, S. 1048), Pritzwalk (Art. Pritzwalk, S. 1155), Rheinau 1466 (Art. Rheinau, S. 1238), Kaisten 1400 (Art. Rheinfelden, S. 1241), Rosheim 1366 (Art. Rosheim, S. 1249), Rothenburg ob der Tauber 1469-1516 (Art. Rothenburg ob der Tauber, S. 1258), Schaffhausen 15. Jh. (Art. Schaffhausen, S. 1309), Schweinfurt Ende 15. Jh. (Art. Schweinfurt, S. 1355), Ulm 15. Jh. (Art. Ulm, S. 1502), Weiden 1416 (Art. Weiden in der Oberpfalz, S. 1559). Freier Transport für Judenleichen über die Landesgrenzen und persönliche Zollfreiheit wird garantiert im Judenprivileg Herzog Friedrichs von Bayern von 1380 (Art. Landshut, S. 712).
- 34 Vgl. auch folgende Artikel in GJ III/3 (wie Anm. 33): Eberhard ISENMANN, Steuern und Abgaben, S. 2208-2281, hier S. 2266f.; Guy MARCHAL – Daniel GERSON, Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 2012-2017, hier Anm. 9, S. 2015f.; Markus WENNINGER, Tirol, S. 2030-2036, hier S. 2032; Wilhelm VOLKERT – Renate HÖPFINGER, Bayern-Ingolstadt, Herzogtum, S. 1772-1780, hier S. 1774 und S. 1776f.; DIES., Bayern-Landshut, Herzogtum, S. 1780-1792, hier S. 1783; Friedrich BATTENBERG, Eppstein, Herrschaft, S. 1848-1851, hier S. 1849; DERS., Katzenelnbogen, Grafschaft, S. 1892-1894, hier S. 1892; Markus WENNINGER, Salzburg, Erzstift und Erzbistum, S. 2000-2004, hier S. 2002. Ich danke Prof. Dr. Stefan Rohrbacher herzlich für diese Hinweise zum Thema Juden(leib)zoll in den Landschaftsartikeln des 3. Teilbands von GJ III, der mir zum Zeitpunkt der Drucklegung GJ III/3 nicht zur Verfügung stand.
- 35 STOLZ, Zollwesen (wie Anm. 18), S. 104; DERS., Quellen (wie Anm. 14), S. 97-99, Nr. 38, hier S. 98.

- 36 Ordnung der Maut und des Aufschlags in Oberdrauburg von 1523. In: HASSINGER, Geschichte (wie Anm. 14), S. 29-32, hier S. 31; Ordnung des Aufschlags in Tarvis von 1523, EBD., S. 129f., hier S. 130. Bei der Maut Spittal an der Drau mussten von einem Juden zu Pferd 30 d. und zu Fuß 10 d. sowie 2 Würfel bezahlt werden. Vgl. Die neue Mautordnung für Spittal von 1523, EBD., S. 315-317, hier S. 316. Laut der Mautordnung für Gmünd in Kärnten, Graz 1584 April 18, musste ein Jude pauschal 7,5 kr. bezahlen, wobei es auch in der Ordnung von Graz 1639 Mai 12 blieb; EBD., S. 397-400, hier S. 398f. In Kremsbrücke mussten ab 1578 von einem erwachsenen Juden 2 Schilling (= 15 kr.), von einer Frau und einem Knaben 1 Schilling (7,5 kr.) beglichen werden; EBD., S. 434. Im Zuge ihrer Ausweisung aus der Steiermark und Kärnten wurde den Juden in ihrem Geleitbrief versichert, bei der Passierung von Mautstationen nicht mehr als die Christenmaut bezahlen zu müssen. Geleitbrief Maximilians I., o. O. 1496 Dezember 15, HKA, Gedenkbuch (GB), Bd. 3a, fol. 448r-v (pag. 905f).
- 37 Erneuerte Tarife des Obercinnnehmeramts Tarvis, Wien 1627 Juli 1. In: HASSINGER, Geschichte (wie Anm. 14), S. 136-141, hier S. 138.
- 38 Vgl. Anweisung für die Verrechnung einiger Mauteinnahmen an der Maut Mauthausen, Wien 1569 Juni 25, HKA, NÖ HA, M 54/A/3, fol. 1549r-1550v; Anweisung für die Verrechnung einiger Mauteinnahmen an der Maut Ybbs, Wien 1569 Juni 25, EBD., fol. 1551r-1554v, hier fol. 1551r. Vgl. auch den von der niederösterreichischen Buchhalterei gegebenen Überblick über die Judenmaturen, o. O. 1626 März 31, EBD., HF Österreich, Akten, r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol.
- 39 Niederösterreichische Kammer an die Mautamtleute im Waghaus in Wien, Wien 1624 Juli 20/23, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 703r-704v. Vgl. Alida SCHENDL, Die Maut von Linz im 16. und 17. Jahrhundert. Ungedr. phil. Diss., Wien 1946, S. 155. Der Grundsatz, von den Juden einen bestimmten Prozentsatz des Werts ihrer mitgeführten Waren zu verlangen, lag auch den Mautvektigalien vom 14. Mai 1604 und 17. Juli 1624 zugrunde. Vgl. den Bericht der Niederösterreichischen Buchhalterei, o. O. 1637 Juni 25, HKA, HF Österreich, Akten, r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol.
- 40 Alois GEHART, Die Maut zu Schwechat. Ein Beitrag zur Geschichte von Schwechat im 16. und 17. Jahrhundert. Ungedr. phil. Diss., Wien 1977, S. 257; Mautordnung für die Maut Schwechat, Wien 1569 März 27, Abschrift, HKA, NÖ HA, S 45/C/1, fol. 182r-204v, hier fol. 202r; EBD., Handschrift 1100, fol. 228v.
- 41 Neue, erhöhte Mautordnung für die Maut Schwechat, o. O. o. D. [1605 Februar 26], HKA, NÖ HA, S 45/C/2, fol. 720r-737v, hier fol. 735r-v. In der Mautordnung Ferdinands II., Wien 1629 Januar 26, EBD., S 45/C/3, fol. 1043r-1064v, wird keine Judenmaut genannt.
- 42 Mautordnung Seefeld, Seefeld 1616 September 29, Abschrift, Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Herrschaftsarchiv (HA) Stetteldorf, Akten 67, Nr. 90, unfol. Außerdem galten folgende Tarife für die Maut Groß-Schweinbarth: für jeden mit Waren beladenen Wagen eines Juden 42 d.; für einen jüdischen Fußgänger 2 d., für jeden Reiter 4 d. Vektigal für die Maut Groß-Schweinbarth, o. O. o. D., EBD., unfol.
- 43 [Johann] E[vangelist] SCHERER, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters. Leipzig 1901 (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter mit besonderer Bedachtnahme auf die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie 1),

- S. 619f. STOLZ, *Geschichte* (wie Anm. 18), S. 104. Vgl. auch die Aufforderung der Oberösterreichische Regierung an die Juden von Innsbruck, den Leibzoll z. B. bei Reisen zum Bozener Markt zu bezahlen, o. O. 1620 Juli 27, Tiroler Landesarchiv Innsbruck (TLA), Oberösterreichische Regierung, Buch Tirol, Bd. 17 (1614-1620), fol. 516r-v. Auch das mehrmalige Anfügen der Kennzeichnungspflicht für Juden an die Tiroler Policeyordnung wurde damit begründet, dass die Juden sonst zu viel schmuggeln würden; vgl. z. B. Oberösterreichische Regierung an Stadt- und Landrichter zu Gries und Bozen, o. O. 1613 Oktober 2, EBD., Kopiaibuch 105, fol. 125r-v.
- 44 Zum Würfelzoll siehe Karl Heinz BURMEISTER, *Der Würfelzoll der Juden*. In: *Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Louis C. MORSAK und Markus ESCHER. Zürich 1989, S. 121-131; DERS., *Der Würfelzoll – eine Abart des Leibzolls auf Juden*. In: *Steuerliche Vierteljahresschrift* 1990, S. 232-236; DERS., *Der Würfelzoll – eine antijüdische Diskriminierung des Mittelalters*. In: *Jüdische Rundschau Maccabi* Nr. 8 vom 20. Februar 1992; DERS., *Variante* (wie Anm. 33). Gerd MENTGEN, *Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und Früher Neuzeit*. In: *ZHF* 22 (1995), S. 1-48.
- 45 Vgl. z. B. den Tarif des Zolls zu Fernstein in Tirol von 1500. In: STOLZ, *Quellen* (wie Anm. 14), S. 78-80, Nr. 27, hier S. 79: »Wenn ain Jud da fürget oder reit und sich nit ansagt, ist er ferfallen leib und gut, sagt er sich aber an, so sol er zollen als viel als ein Schwein, das ist ein fierer [= 1/5 kr.] und Würffel.« Auffällig ist der enge Zusammenhang zwischen Juden und Schweinen, womit, wie bereits Otto Stolz vermutete, die besondere Verachtung für Juden ausgedrückt werden sollte. DERS., *Geschichte* (wie Anm. 18), S. 104. Zum Würfelzoll vgl. auch den Zolltarif an der Erberger Klause bei Reutte, ebenfalls in Tirol, von 1550, in dem von jedem Juden 30 Würfel gefordert wurden; DERS., *Quellen* (wie Anm. 14), S. 96f., Nr. 37, hier S. 97. Siehe auch MENTGEN, *Würfelzoll* (wie Anm. 44), S. 4, Anm. 20. Zur Deutung der Zahl 30 als Bezug auf die 30 Silberlinge, um die Judas Ischariot angeblich Jesus Christus verriet, siehe BURMEISTER, *Variante* (wie Anm. 33), S. 57; MENTGEN, *Würfelzoll* (wie Anm. 44), S. 19f.
- 46 Siehe BURMEISTER, *Variante* (wie Anm. 33); MENTGEN, *Würfelzoll* (wie Anm. 44). Ratssitzung, 1642 März 28, Stadtarchiv (StA) Waidhofen/Thaya, Rat- und Stadtgerichtsprotokolle 3/115, fol. 109r-110r.
- 47 Vgl. dazu unten, S. 294, die Beschwerde der Juden über den Wiener Tabor- mautner.
- 48 Heinz MOHNHAUPT, Art. »Privileg«. In: HRG, Bd. 3. Berlin 1984, Sp. 2005-2011. Zum Privilegienwesen siehe die Beiträge in Barbara DÖLEMEYER – Heinz MOHNHAUPT (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1. Frankfurt/Main 1997 (*Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 93); Barbara STAUDINGER, »Auß sonderbaren khayserlichen gnaden«. Die Privilegien der Wiener Hofjuden im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Frühneuzeit-Info* 12/1 (2001), S. 21-39; dort mit weiterführender Literatur.
- 49 So war das kaiserliche Hofgesinde, einige Prälaten oder Adelige von Mautleistungen befreit. Vgl. z. B. die Auflistung bezüglich der Brückenmaut am Tabor in Wien, HKA, NO HA, W 61/C/64/A, fol. 1141r-1143v. Dort mit weiteren Akten zu diesen Privilegien und den deshalb dem Kaiser entgangenen Einnahmen aus dem Jahr 1587. Vgl. allgemein Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesia-*

- nisch-josephinischen Reformen. St. Pölten, 2. Aufl. 1998 (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16), S. 188f.
- 50 Zu den Inhalten der Hofjudenprivilegien siehe STAUDINGER, »Auß sonderbaren khayserlichen gnaden« (wie Anm. 48), S. 23; HÖDL, Geschichte (wie Anm. 8), S. 54f.; Ignaz SCHWARZ, Geschichte der Juden in Wien bis zum Jahre 1625. In: Geschichte der Stadt Wien 5. Wien 1913, S. 1-64, hier S. 53f.; Zu Beispielen von Juden, die über kein explizites Hofjudenprivileg verfügten, aber trotzdem von der Judenmaut befreit waren und nur die christlichen Tarife zu bezahlen hatten, siehe unten, S. 298, den Fall Mändls von Zistersdorf, sowie Anm. 88.
- 51 Vgl. den Passbrief für die maut- und zollfreie Reise des Juden Moyses Israel und seines Anhangs nach Prag, 1626 August 14, HKA, HF Protokolle, Bd. 718, fol. 230v. Siehe auch die unterschiedlichen Passbriefe für Juden im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), Reichshofrat (RHR), Paßbriefe, Fasz. 8 (I-J), fol. 106r-279v.
- 52 HÖDL, Geschichte (wie Anm. 8), S. 194f. Vgl. die Niederösterreichische Kammer an die Mautamtleute im Waghaus in Wien, Wien 1624 Juli 20/23, Konzept, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 703r-704v. In der Mautbestimmung für das Waghaus in Wien, 1624 Juli 17, wurde die Judenmaut auf Waren mit 12 d. pro 1 fl. Warenwert festgelegt. PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 84, Nr. 51.
- 53 Resolution der Hofkammer an die Niederösterreichische Kammer vom 30. Juni 1625, den Mautleuten in Österreich unter der Enns die Einnahme der Judenmaut ohne Rücksicht auf bestehende Privilegien zu befehlen, HKA, HF Protokolle, Bd. 714, fol. 200v.
- 54 Hofkammer an die Niederösterreichische Kammer, o. O. 1624 August 25, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 689r-v und fol. 691r-v.
- 55 Vortrag der Hofkammer und der kaiserlichen Kommissare vor dem Kaiser, o. O. 1624 Juli 9, HKA, NÖ HA, M 54/B/2, fol. 805r-816v, hier fol. 807r-808v. Vgl. EBD., fol. 817r-866v, hier fol. 825r-827v. HÖDL, Geschichte (wie Anm. 8), S. 194-196.
- 56 Vgl. Privileg Ferdinands II. für die böhmischen Juden, Regensburg 1623 Januar 23, Jaromír ČELAKOVSKÝ (Hrsg.), Privilegia měst Pražských (PMP). Praha 1886 (Codex Juris Municipalis Regni Bohemiae 1), S. 516-523, Nr. 305, hier S. 520f. Anna M. DRABEK, Das Judentum der böhmischen Länder vor der Emanzipation. In: DIES. – Mordechai ELIAV – Gerald STOURZH, Prag – Czernowitz – Jerusalem. Der österreichische Staat und die Juden vom Zeitalter des Absolutismus bis zum Ende der Monarchie. Eisenstadt 1984 (Studia Judaica Austriaca 10), S. 5-30, hier S. 9-14; Jaroslav PROKEŠ – Anton BLASCHKA, Der Antisemitismus der Behörden und das Prager Ghetto in nachweißbergischer Zeit. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik 1 (1929), S. 41-262, hier S. 55-58; Käthe SPIEGEL, Die Prager Juden zur Zeit des dreißigjährigen Krieges. In: Die Juden in Prag. Bilder aus ihrer tausendjährigen Geschichte. Festgabe der Loge Praga des Ordens B'nai B'rith zum Gedenktage ihres 25jährigen Bestandes. Prag 1927, S. 107-186, hier S. 128 und S. 130; Vladimir LIPSCHER, Zwischen Kaiser, Fiskus, Adel, Zünften: Die Juden im Habsburgerreich des 17. und 18. Jahrhunderts am Beispiel Böhmens und Mährens. Phil. Diss. Zürich, Zürich 1983, S. 29-31. Das Privileg für die Juden in Böhmen und Schlesien, Wien 1627 August 12, ist ediert in PMP, S. 551-555, Nr. 312. Das Privileg für die mährischen Juden von 1629 ist abgedruckt in: Willibald MÜLLER, Juden in Mähren. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der mähri-

- schen Judenschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Olmütz 1903, S. 19-22. Vgl. auch das kaiserliche Patent für die Judenschaft in Böhmen und Schlesien, 1629 August 20, und den Befehl an die Böhmisches und Schlesische Kammer unter demselben Datum zur Einhaltung der Zollprivilegien der böhmischen und schlesischen Juden vom 1. Februar 1628, HKA, HF Protokolle, Bd. 731, fol. 419v und fol. 420r. Der euphorischen Würdigung der kaiserlichen Politik gegenüber den Juden bei Gerson WOLF, Ferdinand II. und die Juden. Wien 1859, kann kaum zugestimmt werden, vielmehr stand Ferdinands »Judenpolitik«, wie die seiner Vorgänger, ganz im Dienste seiner finanz- und ständepolitischen Interessen. Vgl. TEUFEL, Geschichte (wie Anm. 29), S. 64; LIPSCHER, Kaiser (wie Anm. 56), S. 73f.
- 57 Judenprivileg Kaiser Ferdinands II., Wien 1625 März 8. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 93-96, Nr. 56, Zitat S. 94; vgl. G[erson] WOLF, Die Juden in der Leopoldstadt (»unterer Werd«) im 17. Jahrhundert in Wien. Wien 1864, S. 15.
- 58 Resolution Ferdinands II. bezüglich der Judenmaut, Wien 1625 Juni 30, HKA, NÖ HA, W 61/C/43/B, fol. 497r-498v. Kurzes Regest bei: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 97, Nr. 58.
- 59 Dekret Ferdinands II., o. O. 1629 März 30. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 106, Nr. 67; HKA, NÖ HA, W 61/C/43/B, fol. 495r-496v; Christian Ritter D'ELVERT, Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder, insbesondere Mährens, im siebzehnten Jahrhunderte, Bd. 3. Brünn 1875 (Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. m. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 22), S. 497 (österreichische Juden) und S. 506 (böhmische und schlesische Juden); HRUSCHKA, Juden (wie Anm. 9), S. 136f. Der entsprechende Befehl an die Amtleute erging am 29. Februar, vgl. HKA, HF Protokolle, Bd. 731, fol. 162r und fol. 386r.
- 60 Vgl. die Privilegienbestätigungen für die Wiener Juden durch Ferdinand III. und Leopold I.: Judenprivileg Ferdinands III., Linz 1645 Januar 12. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 145-151, Nr. 92, hier S. 148; Intimation des Kaisers an die Hofkammer bezüglich der Mautfreiheit der Wiener Juden, o. O. 1646 September 4, EBD., S. 151, Nr. 93; Privilegienbestätigung Ferdinands III. für die Wiener Juden, Prag 1652 August 6, EBD., S. 159-165, Nr. 98, hier S. 161; Privilegienbestätigung Leopolds I. für die Wiener Juden, Preßburg (Bratislava) 1659 August 26, EBD., S. 179-186, Nr. 103, hier S. 183.
- 61 Eine moderne Gesamtdarstellung der kaiserlichen Kriegsfinanzierung liegt bisher nicht vor. Vgl. Thomas WINKELBAUER, Nervus Belli bohemici. Die finanziellen Hintergründe des Scheiterns des Ständeaufstands der Jahre 1618 bis 1620. In: Folia historica bohemica 18 (1997), S. 173-223; DERS., Finanznot und Friedenssehnsucht. Der Kaiserhof im Jahre 1645. In: »wir aber aus unsern vorhero sehr erschöpfften camergeföllen nicht hernemben khönnen...«. Beiträge zur österreichischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, hrsg. von der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs. Wien 1997, S. 1-15; Anton ERNSTBERGER, Hans de Witte. Finanzmann Wallensteins. Wiesbaden 1954 (VSWG, Beiheft 38); Peter RAUSCHER, Die Oberlausitz als Kreditgeber, Steuerquelle und Pfandobjekt der Habsburger (1526-1635). In: Joachim BÄHLCKE (Hrsg.), Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa. Politik – Wirtschaft – Kultur. Internationale Fachtagung in Bautzen vom 28. August bis 1. September 2002 [Arbeitsstiel, in Druckvorbereitung]; Karl OBERLEITNER, Beiträge zur Geschichte des

- Dreißigjährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Finanz- und Kriegswesens [...] vom Jahre 1618–1634. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 19 (1858), S. 1–48.
- 62 Vgl. Bruno PITTERMANN, Die Judenpolitik der Habsburger in Wien 1421–1782. Ungedr. phil. Diss., Wien 1928, S. 35; HRUSCHKA, Juden (wie Anm. 9), S. 137.
- 63 Vgl. das Schreiben der Kammer an den Beschuldigten, 1631 September 11, HKA, Niederösterreichische Kammer (NÖK) Protokolle, Bd. 256, fol. 213v–214r; EBD., Bd. 255, fol. 465r. Dieser Vorwurf wurde vom Pächter der Tabormaut bestritten.
- 64 Vgl. die Ausführung über die aus diesem Grund dem Kaiser an der Tabormaut in Wien entgangenen Einnahmen von 655 fl. im Zeitraum vom 17. Oktober 1632 bis 10. Januar 1636, o. O. o. D. [1636], HKA, NÖ HA, W 61/C/64/C, fol. 2190r–2191v, hier fol. 2190r; sowie das kaiserliche Dekret an den Mautpächter am Tabor, von den mährischen Juden nicht mehr als die Christenmaut zu verlangen, o. O. 1632 Juli 13, EBD., HF Protokolle, Bd. 743, fol. 164v. Vgl. auch die Supplikation der Ältesten der Prager Judenschaft bezüglich der Gleichstellung der Juden in Österreich, Mähren und Böhmen mit den Christen an den Mauten am Waghaus, der Taborbrücke und am Rotenturm in Wien, o. O. o. D. [1633; Entscheidung der Hofkammer: 1633 Januar 13], HKA, NÖ HA, W/61/C/64/C, fol. 2192r–2193v; EBD., HF Protokolle, Bd. 745, fol. 16r–17r.
- 65 Von jüdischer Seite wurde die Reduktion der Mautpflicht mit ihren jährlichen Zahlungen in Höhe von 10.000 fl. begründet. Bericht der niederösterreichischen Buchhalterei, o. O. 1637 Juni 25 (wie Anm. 39): »[...] sy [= die Juden, P.R.] geben für, daß sye seith erlangten, des am 30. Marty 1629 datierten Decrets jährlich 10^m [= 10.000] fl. dargeben, zu was Handen aber solches beschicht, ist in Raitungen nit zu finden [...]«. PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 123f., Nr. 78, Zitat S. 124. Vgl. auch KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 3), S. 30f.; PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 113, Nr. 71.
- 66 Supplikation der Ältesten der Prager Judenschaft bezüglich der Gleichstellung der Juden in Österreich, Mähren und Böhmen mit den Christen an den Mauten am Waghaus, der Taborbrücke und am Rotenturm in Wien, o. O. o. D. (wie Anm. 64), fol. 2192r.
- 67 Kaiserliches Dekret, o. O. 1629 März 30 (wie Anm. 59), und die entsprechenden Befehle der Hofkammer zur Einnahme der Judenmaut an die Mautleute in Stein sowie die Städte Krems und Stein, 1629 Juli 20, HKA, HF Protokolle, Bd. 731, fol. 367v. Vgl. die verschiedenen Supplikationen an den Kaiser, HKA, NÖK Protokolle, Bd. 264, fol. 158r, fol. 159v–160r, fol. 171r und fol. 251r, sowie den kaiserlichen Befehl vom 18. August 1635 an die Amtleute, von den vom Linzer Markt abreisenden Wiener, Prager und mährischen Juden nicht mehr als die christlichen Mautsätze zu verlangen, EBD., Bd. 266, fol. 10r; vgl. auch EBD., fol. 38r. Beschwerde der österreichischen und mährischen Juden vom 9. Mai 1636 gegen die Mautner in Österreich ob und unter der Enns wegen Einforderung des Leibzolls in Höhe eines Dukaten und der Bitte um Abstellung, EBD., HF Protokolle, Bd. 757, fol. 284r. Befehl der Niederösterreichischen Kammer an die Mautleute in Krems vom 17. Juli 1636, von den böhmischen Juden, die die Märkte in Österreich besuchten, gemäß deren Privilegien keinen Leibzoll in Höhe eines Dukaten zu fordern, sondern sie wie die österreichischen und mährischen Juden zu behandeln, EBD., NÖK Protokolle, Bd. 266, fol. 158r. Auch für die Mauteinnehmer war

- es nicht immer ersichtlich, ob die Judenleibmaut eingehoben werden sollte. So wandte sich die Stadt Freistadt im Januar 1630 mit der Frage an den kaiserlichen Vizedom, ob von Juden, die angaben, in Krems von der Leibmaut befreit zu sein, diese eingefordert werden sollte: Stadt Freistadt an den Vizedom in Österreich ob der Enns, Freistadt 1630 Januar 24, Oberösterreichisches Landesarchiv Linz (OÖLA), StA Freistadt, Sch. 315, Fasz. 18, Leibsteuer 1625-1745, unfol.
- 68 Zur bayerischen Besetzung in Österreich ob der Enns siehe Hans STURMBERGER, Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter. Wien 1976.
- 69 Zum Tarif von 18 kr. Judenleibmaut vor 1625 vgl. den Bericht des niederösterreichischen Buchhalters und der Raiträte, o. O. 1636 Oktober 24, HKA, Reichsakten (RA) 100/B, fol. 270r-v und fol. 289r-v, hier fol. 270r.
- 70 Dekret des Grafen Herberstorff an den Linzer Mautner Konstantin Grundemann, Linz 1625 März 1, EBD., fol. 274r-275v.
- 71 Kaiserlicher Befehl, Wien 1628 August 7, EBD., fol. 269r.
- 72 Wie Zahlen aus dem Jahr 1639 zeigen, bedeuteten die Einnahmen aus der Judenleibmaut keine besonders wichtigen Einkünfte des Linzer Mautamts. So wurde im Quartal vom April bis Juni dieses Jahres 249 fl. Leibmaut eingenommen. Dies machte 4,2 % der Gesamteinnahmen des Quartals aus, wobei im April und Juni keine Judenmaut anfiel. Ähnlich sind die Zahlen auch für das dritte Quartal dieses Jahres, in dem im September 240 fl. Judenleibmaut eingenommen wurden (4,8 % der Gesamteinnahmen des Mautamts in diesem Zeitraum). Vgl. die Abrechnungen der Einnahmen der Linzer Maut in den genannten beiden Quartalen, o. O. o. D., HKA, NÖ HA, L 40/C/4, fol. 1673r-v und fol. 1681r-1684v, hier fol. 1673v, sowie fol. 1676r-1680v, hier fol. 1677r.
- 73 Mautamtleute von Linz an die Hofkammer, Linz 1636 Juni 26, HKA, RA 100/B/1, fol. 283r-284v. Zum vorausgegangenen Befehl der Niederösterreichischen Kammer an die Mautamtleute in Linz vom 2. Mai 1636, die von den Juden eingenommenen Zölle, die die christlichen Mauttarife überstiegen, wieder zurückzuzahlen und in Zukunft keine erhöhten Abgaben zu verlangen, vgl. EBD., NÖK Protokolle, Bd. 266, fol. 118v.
- 74 Mautamtleute von Linz an die Hofkammer, Linz 1636 Juni 26 (wie Anm. 73), fol. 283r-v.
- 75 »Wan wür euch aber beraith zum öftern angedeuets, daß man vermög ihrer habenden ksl. privilegien nit finden kan, warumben sye in disem passu [d. h. bezüglich der Mautzahlungen; P. R.] denen christen nit gleich gehalten werden sollen, zumahlen sy ohne daß ihrer Mt. jährlichen ein zimliche summa gelts contribieren müessen, und daher nur erscheinen will, daß dises durch euch aufrichtunden zolls allein zu eurem privad nuz, ihrer Mt. aber in deme nuhnmehr zu mercklichen schaden geraichen thuet, weillen angeregte judenschaft ainzige wahren in Ossterreich ob der Enns ferner auf- oder abführen, noch die gewöhnliche märckt mehr besuechen wöllen, wardurch ihrer maut- und camergefühl nit wenig geschmelert werden, wir auch dergleichen unbefuegte procedurn von euch lenger zue gestatten keines weges gesunen.« Hofkammer an den Mautner von Linz und seinen Gegenschreiber, Wien 1636 August 16, HKA, RA 100/B/1, fol. 276r-277v, Zitat fol. 276r-v; EBD., NÖK Protokolle, Bd. 266, fol. 173v.
- 76 Vgl. den Bericht der Mautamtleute in Linz an die Hofkammer, Linz 1636 August 31, EBD., RA 100/B/1, fol. 287r-288v; Bericht des niederösterreichischen Buchhalters und der Raiträte, o. O. 1636 Oktober 24 (wie Anm. 69).

- 77 Generalmandat Ferdinands III. zur Ausweisung aller Landjuden in Österreich unter der Enns, Wien 1651 November 10, NÖLA, Kaiserliche Patente 1651-1656 (Kart. 13), Stück 1651 November 10. Vgl. die Eingabe der Landjuden in Österreich unter der Enns, o. O. o. D. [1652] an den Obersthofmarschall Heinrich Wilhelm Graf von Starhemberg, abgedruckt bei: MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 25f.; zu den Verhandlungen der Landjudenschaft mit den kaiserlichen Behörden im Jahr 1652/53 siehe EBD., S. 24-36. [Josef WERTHEIMER], Die Juden in Oesterreich. Vom Standpunkte der Geschichte, des Rechts und des Staatsvortheils in drei Büchern. Leipzig 1842, Bd. 1, S. 121.
- 78 Ratschlag der Hofkammer vom 7. April 1653, HKA, NÖK Protokolle, Bd. 308, 106v-107r; vgl. auch EBD. fol. 118r, fol. 156v-157r und fol. 229v.
- 79 Vgl. die Resolution der Hofkammer auf die Beschwerde des Schlüsselamts Krems über die Stadt Krems wegen Übergriffen bei der Einnahme der Judenleibmaut, 1653 Dezember 12, HKA, NÖK Protokolle, Bd. 308, fol. 381r-v; vgl. EBD., fol. 338r (1653 Oktober 22), EBD., Bd. 310, fol. 267v (1653 Oktober 22). Zur Abstellung der Leibmaut in Krems siehe auch EBD., Bd. 308, fol. 361v-362r (1653 November 22), sowie die Schreiben der Kammer an die Stadtrichter von St. Pölten und Krems, EBD., Bd. 310, fol. 173v (1653 Juli 15) und fol. 183r (1653 Juli 16).
- 80 EBD., Bd. 310, fol. 212r (1653 August 26 an die Mautamtleute zu Ybbs und am Waghaus).
- 81 EBD.
- 82 EBD., fol. 212v.
- 83 Diese Mauten und Aufschlagsämter sowie die Maut Linz wurden von Kaiser Ferdinand III. dem Kurfürsten Maximilian I. von Bayern zwischen den Jahren 1644 und 1649 verpfändet. Vgl. Hans STURMBERGER, Bayern und das Land ob der Enns. Versuch einer Übersicht. In: *Archivalische Zeitschrift* 73 (1977), S. 1-20, hier S. 11. Vgl. kaiserliche Pfandverschreibung der Stadt Vöcklabruck und des Markts Engelhartzell mit den Mauten und Aufschlägen sowie allen landesfürstlichen Rechten für Maximilian I. von Bayern als Ausgleich für Kriegsschulden in Höhe von 429.183 fl., 1644 April 30, HKA, HF Protokolle, Bd. 792, fol. 231r-233r; kaiserliche Pfandverschreibung der Maut Stein für Maximilian I. von Bayern als Ausgleich für Kriegsschulden in Höhe von 150.000 fl., 1648 Februar 28, EBD., Bd. 809, fol. 111v; kaiserliche Pfandverschreibung der Maut Stein für Maximilian I. von Bayern als Ausgleich für Kriegsschulden in Höhe von 62.580 fl., 1649 September 20, EBD., Bd. 813, fol. 438r-439v. Zur Verpfändung von Mauten zur Deckung von Kriegsschulden vgl. auch die kaiserliche Pfandverschreibung der Maut Tarvis für Maximilian I. von Bayern in Höhe von 356.400 fl., 1645 Oktober 1, EBD., Bd. 796, fol. 516v-517v; WINKELBAUER, Finanznot (wie Anm. 61), S. 13.
- 84 HKA, NÖK Protokolle, Bd. 310, fol. 183v (1653 Juli 16).
- 85 »Wür [= Ferdinand III., P.R.] haben sye, auf dem landt wohnente juden, noch verers auch dahin allergdist. befreyet und wollen, das sye, juden, wan sye oberstandner massen auf die offentliche jähr- und wochenmäckt oder auch sonsten in andere weeg ihren handtierungen nachziehen und raisen, aller orthen zu wasser und landt sowoll für ihre persohnen als auch für ihre handlwahren keine andere oder mehrer mauth als was die christen raichen und geben, zu bezallen schuldig sein [...].« Kaiserliches Privileg für die Landjudenschaft in Österreich unter der Enns, Wien 1656 Dezember 18, OÖLA, StA Freistadt, Sch. 315, Fasz. 18, Leibsteuer 1625-1745, unfol.; Allgemeines Verwaltungsarchiv Wien (AVA), Salbuch 62, fol. 360v-363v. Die Akten der kaiserlichen Finanzbehörden zur Judenmaut vom Dezember 1656 und März

1657 befinden sich in: HKA, HF Österreich, Akten, r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol., und EBD., r. Nr. 332, Konv. März, unfol. Siehe bes.: Hofkammer an alle österreichischen Mautbeamten, den Schlüsselamtman in Krems und an die niederösterreichische Buchhaltere um Bericht über die Einnahmeverluste durch die Befreiung der Juden von der doppelten Maut, Wien 1656 Dezember 9, EBD., r. Nr. 331, Konv. Dezember, unfol., und EBD., NÖK Protokolle, Bd. 322, fol. 289v-290r; Intimation an alle österreichischen Beamten bezüglich der Befreiung der Landjuden von der Leibmaut, Wien 1657 März 16, EBD., HF Österreich, Akten, r. Nr. 332, Konv. März, unfol., und EBD., NÖK Protokolle, Bd. 326, fol. 57r. Dieser Anordnung gingen entsprechende Bitten der österreichischen Landjudenschaft und des Hofjuden Hirschl Mayr, der für das Privileg die Lieferung von 500 Soldatenkleidern zugesagt hatte, voraus. Vgl. österreichische Landjudenschaft an den Kaiser, o. O. o. D. [zwischen 1656 Dezember 18 und 1657 März 16], EBD., HF Österreich, Akten, r. Nr. 332, Konv. März, unfol.; Hirschl Mayr an die Hofkammer, o. O., o. D. [zwischen 1656 Dezember 18 und 1657 März 16], EBD., unfol. KAUFMANN, Vertreibung (wie Anm. 3), S. 63f.; MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 36f.

Zur Abschaffung der Leibmaut an der Linzer Maut und die Gleichstellung der österreichischen Landjuden mit den Christen siehe auch die notarielle Bestätigung der Übergabe eines Befehls der Niederösterreichischen Hofkammer an die Mautner in Linz durch Johann Viktor Küberger, kraft dessen von den Juden keine höhere Maut als von den Christen gefordert werden sollte, Linz 1657 April 13, OÖLA, StA Freistadt, Sch. 315, Fasz. 18: Leibsteuer 1625-1745, unfol.

- 86 KURREIN, Juden (wie Anm. 9), S. 27; Christian Ritter D'ELVERT, Zur Geschichte der Juden in Mähren und Oesterr.-Schlesien, mit Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn überhaupt und die Nachbarländer. Brünn 1895 (Schriften der historisch-statistischen Section der k. k. mährischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde 30), S. 182f.; DERS., Finanz-Geschichte (wie Anm. 16), S. 328, zur Abschaffung der Judenleibmaut durch Joseph II. 1782: S. 637f.; Max GRÜNFELD, Äusserer Verlauf der Geschichte der Juden in Mähren bis 1890. In: Hugo GOLD (Hrsg.), Die Juden und Judengemeinden Mährens in Vergangenheit und Gegenwart. Brünn 1929, S. 8-22, hier S. 11.
- 87 Zu Mändl siehe Sabine HÖDL, Juden in Niederösterreich von 1493 bis 1555. Eine Suche nach jüdischen Zeugnissen in einer Zeit ohne Juden. Mit einem Überblick über die Situation im 15. Jahrhundert. Ungedr. Dipl. Arbeit, Wien 1994, S. 60-68; DIES., Suche (wie Anm. 3), S. 290-293; SCHWARZ, Geschichte (wie Anm. 50), S. 51.
- 88 Zu diesem Fall vgl. die vielen verschiedenen Schreiben in: HKA, NÖ HA, W 61/C/64/A, fol. 856r-866v. Ebenso nur die christlichen Mauten mussten etwa die Gebrüder Jakob und Simon Günzburg, Moises Kaufmann aus Zistersdorf oder Marx Hirsch aus Proßnitz (Prostějov) in Mähren bezahlen; vgl. Schutzbrief Kaiser Karls V. für Jakob und Simon aus Günzburg, Speyer 1544 April 17, HHStA, RHR, Schutzbriefe, 6-7/J, fol. 3r-5v, Abschrift; Konfirmation des kaiserlichen Schutzbriefs für Moises Kaufmann, Wien 1566 August 6, EBD., 7-8/M, fol. 63r-66v, Abschrift, und Marx Hirsch, Wien 1567 November 12, EBD., fol. 46r-47v, Abschrift. Vollständig von Zoll und Leibmaut befreit wurden Salomon von Bassano del Grappa in seinem Schutzbrief von Maximilian I., Bozen 1509 Dezember 7, EBD., Confirmationes Privilegiorum 94/2, fol. 265r-266v, Abschrift, TLA, Handschrift 4389, und Joseph Salomon und

- Aser von Asolo bei Treviso, Schutzbrief Maximilians I., Augsburg 1510 Mai 13, HHSStA, RHR, Confirmationes Privilegiorum 94/2, fol. 266v-268v, Abschrift (ebenso in TLA, Handschrift 4389). Bei diesen drei Juden handelt es sich um Vorfahren des ebenfalls hochprivilegierten Gerson von Bozen, der jedoch die »gewöhnliche Maut« bezahlen musste. Vgl. den kaiserlichen Schutzbrief für Gerson und seinen Sohn Lieberman, Linz 1614 Mai 5, HHSStA, RHR, Confirmationes Privilegiorum 94/2, fol. 298r-299v, Abschrift.
- 89 Der Supplikation Mändls, zu keinen Nachzahlungen herangezogen zu werden, sondern erst für die Zukunft die Tabormaut bezahlen zu müssen, dürfte allerdings stattgegeben worden sein. Vgl. Supplikation Mändls von Zisterdorf an die Niederösterreichische Kammer, o. O. o. D. [Rückvermerk: 1547 März 28/April 2], HKA, NÖ HA, W 61/C/64/A, fol. 863r-v.
- 90 Mautordnung für die Lange Brücke am Tabor in Wien, Wien 1525 Mai 4, HKA, NÖ HA, W 61/C/64/A, fol. 784r-797v, hier fol. 794v. Druck: Codex Austriacus. Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, Teil III. Leipzig 1748, S. 58-63, hier S. 62.
- 91 Vgl. z. B. die Instruktion für den Hansgrafen in Österreich unter der Enns, Wien 1590 November 12, HKA, Instruktionen, Sign. 316, fol. 16v-17v. Darin wurde festgelegt, dass dem Hansgrafen ein Drittel der eingezogenen Konterbande zustand; wenn die dem Hansgrafen untergebenen Überreiter geschmuggelte Waren einzogen, stand ihnen ein Sechstel des Werts und dem Hansgrafen ebenfalls ein Sechstel zu. Siehe auch: Haupt-Mauth Wien Amts-Verrichtung, Laxenburg 1695 Mai 17. In: Codex Austriacus (wie Anm. 90), Teil III, S. 384-391, hier S. 387. In dieser Mautordnung wurde das vorher gebräuchliche Amtsdrittel, das von den eingezogenen konterbandischen Gütern den Mautbeamten zustand, zugunsten einer pauschalen Konterbandegebühr abgeschafft. Ein Drittel des Werts der eingezogenen Güter (abzüglich der Taxgebühr in Höhe von 20 %) stand weiterhin dem »Denunzianten« zu, der den Schmuggel anzeigte. War dieser ein Mautbeamter, erhielt auch er das Denunziantendrittel. Zu den Privatmauten vgl. unten den Mautpachtvertrag zwischen Karl von Harrach und Abraham Perlhefter (wie Anm. 104).
- 92 Ohne wissenschaftlichen Wert: D. SCHÖNHERR, Juden-Zoll und Kontraband. In: Volks- und Schützen-Zeitung 20/1 (2. Jänner 1865), S. 4.
- 93 Es ist davon auszugehen, dass es immer wieder zu selbstherrlichen Übergriffen einzelner Amtsträger gegenüber Kaufleuten kam, die ungerechtfertigterweise beschuldigt wurden, die Maut hinterzogen zu haben. So konfiszierte der Landrichter H. Rechberger in Linz einen Wagenladung voll Waren eines Christen und zweier Veroneser Juden und forderte Strafzahlungen, obwohl die Waren ordnungsgemäß vermutet waren. Vgl. SCHENDL, Maut (wie Anm. 39), S. 76.
- 94 Straßen-Patent Ferdinand III, Wien 1641 Januar 12: »Und zum Vierten soll kein Christ unter seinem Nahmen, einiges Juden-Gut oder Waare anders durchführen oder vermauthen, in Bedenckung, weilen die Juden, welche nicht sonders darzu privilegiert und befreyet, mehrers als die Christen, vermög Vec-tigals-Mauth zu bezahlen schuldig. Item auch, daß die befreyten Juden, so Inhalt ihrer Freyheit nur den Christen gleich zahlen und abmauthen, keines andern unbefreyten Juden Waaren, mit den ihren oder auf ihren Nahmen durchschwärtzen helfen, alles bey Verliehrung der Waaren und Güter, es weye was es will. Ja es sollen auch noch darzu die Uebertreter dises Unsern publicirten General-Mandats, sie werden über kurtz oder lang erkundiget und betreten, andern zum Exempel an Leib und Geld ernstlich gestrafft; dem

- Anzeiger aber des erkundigten Contrabands, die in dergleichen Fällen gebräuchliche Ergötzlichkeit gereicht werden.« Codex Austriacus (wie Anm. 90), Teil III, S. 106-108, Zitat S. 108.
- 95 Im Jahr 1629 beschwerte sich der Hansgraf von Österreich unter der Enns bei Gundaker von Liechtenstein, dass der liechtensteinische Richter zu Ringelsdorf zwölf Eisenstädter Juden, die sich auf dem Weg nach Ungarisch Brod (Uherský Brod) befanden, passieren ließ, nachdem sie ihm dafür mehrere Reichstaler geboten hätten. Der Überreiter des Hansgrafen, der die Juden des Schmuggels verdächtigt habe, sei hingegen an der Ausübung seines Amtes gehindert worden und habe sogar, da der Richter sein Pferd festgehalten habe, zu Fuß zurückkehren müssen. Vgl. Hansgraf Tobias Helfried von Kaiserstein an Gundaker von Liechtenstein, Wien 1629 August 23, Fürstlich Liechtensteinisches Hausarchiv Wien (HALW), H. 1312, unfol. Eine völlig andere Geschichte erzählte hingegen der beschuldigte Richter, der beteuerte, die unschuldigen Juden lediglich gegen die willkürlichen Übergriffe des betrunkenen Überreiters geschützt zu haben. Richter von Ringelsdorf an Gundaker von Liechtenstein, o. O. o. D. [Post Scriptum von 1629 August 30], EBD.
- 96 Einen deutlichen Hinweis auf die Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei Kreditgeschäften gibt ein Patent Ferdinands II. vom 5. Dezember 1633, in dem bei Strafe die Praxis verboten wird, Kapital von Christen über jüdische Strohmannen zu einem höheren Zinssatz als 6 % zu verleihen. PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 120f., Nr. 75.
- 97 Vgl. die hinterlassene Hofkammer an Caspar Mairhofer, kaiserlicher Inspektor der Maut zu Stein, Wien 1659 August 28, HKA, NÖ HA, S 103/B/2, fol. 1087r-v; Relation des Caspar Mairhofer an die kaiserliche Hofkammer, Abschrift, o. O. o. D., EBD., fol. 1088r-1089v.
- 98 Supplikation Jacob Esers an Bürgermeister und Rat der Stadt Wien, o. O. o. D. [Rückvermerk: 1572 August 13], HKA, NÖ HA, W 61/C/48/B, fol. 627r-v und fol. 632r-v, Zitat fol. 627v; in diesem Karton auch mit weiteren Akten (fol. 548r-639v). Dieser Fall zog sich noch einige Jahre hin: Vgl. ebd., HF Protokolle, Bd. 306 (1573), fol. 427r, EBD., Bd. 308 (1574), fol. 22r, EBD., Bd. 311 (1574), fol. 30v.
- 99 Leopold MOSES, Judensiedlungen in der Wachau. Eine einführende Studie. In: Jüdisches Archiv, Jg. 1, Heft 2, Wien 1927, S. 9-18, hier S. 12.
- 100 Klaus LOHRMANN, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien – Köln 1990 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B,1), S. 183 und S. 245; Hermann KELLENBENZ, Die Juden in der Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Raumes. Von der Spätantike bis 1648. In: Konrad SCHILLING (Hrsg.), Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein. Köln, 3. verb. Aufl. 1963, S. 199-241, hier S. 215 und S. 223; Michael TOCH, Die Juden im mittelalterlichen Reich. München 1998 (EDG 44), S. 7.
- 101 Martin HACKENBERG, Die Verpachtung von Zöllen und Steuern. Ein Rechtsgeschäft territorialer Finanzverwaltung im Alten Reich, dargestellt am Beispiel des Kurfürstentums Köln. Frankfurt/Main 2002 (Studien zu Policy und Policywissenschaft), S. 121-124.
- 102 Siehe den entsprechenden Befehl vom 6. April 1622, HKA, HF Protokolle, Bd. 699, fol. 159r. Vgl. auch Supplikation und Fürsprechen des Grafen von Harrach für Marx Perlhefter, Bestandmautner in Bruck a. d. Leitha, wegen der Umschreibung seines kaiserlichen Schutzbriefs, o. O. o. D. [1623], HHStA, RHR, Schutzbriefe 7-8/M, fol. 39r-42v.
- 103 Vgl. CSENDES, Handelsgeschichte (wie Anm. 9), S. 219.

- 104 Vgl. Bestandbrief des Freiherrn Karl von Harrach für Abraham Perlhefter für die Maut Bruck a. d. Leitha, Bruck a. d. Leitha 1613 August 12, AVA, Gräfl-ich Harrachsches Familienarchiv (FA Harrach), Wirtschaftsakten 109, unfol.; Bestandbrief des Freiherrn Karl von Harrach für die Juden Marx und Abraham Perlhefter für die Maut Bruck, Bruck a. d. Leitha 1619 September 29, EBD., unfol.; Bestandbrief des Grafen Leonhard (VII.) Karl von Harrach für Marx und Mora Perlhefter für die Maut Bruck 1635-1637, Wien 1635 April 24, EBD., unfol. Zur dreijährigen Verpachtung der Maut Seefeld an die beiden Juden Salomon Nosky und Joachim Lippardt aus Nikolsburg (Mikulov) durch den fürstlich-brandenburgischen Verwalter der Herrschaft, Wien 1629 September 29, siehe NÖLA, HA Stetteldorf, Akten 67, Nr. 90, unfol.
- 105 Beim Ungeld handelte es sich um eine indirekte Steuer auf Wein, die in Österreich 1359 von Herzog Rudolf IV. eingeführt und im Verlauf der folgenden Jahrhunderte vom Landesfürsten häufig verpfändet worden war. Vgl. Erich HILLBRAND, Das Ungeld in Nieder- und Oberösterreich vom 13. bis zum 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1500 bis 1700. Ungedr. phil. Diss., Wien 1953; Ernst KLEBEL, Ungeld und Landgericht in Nieder- und Oberösterreich. In: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 53 (1938), S. 269-287; Josef WALTER, Das Ungeld im Herzogtume Oesterreich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der indirekten Steuern. Ungedr. phil. Diss., Wien 1941. FEIGL, Grundherrschaft (wie Anm. 49), S. 191-196.
- 106 In dem Bestandbrief von 1619 ist von den beiden Ungeldern nicht mehr die Rede, dafür aber von den beiden Mauten Bruck und Wilfleinsdorf. Der Kredit (Kautio) wurde auf 500 fl. gesenkt, war aber nun zinslos. Die Pachtsumme betrug 1200 fl. Außerdem wurden Sonderkonditionen für den Fall eines Einfalls feindlicher Soldaten getroffen. Laut Bestandbrief von 1635 betrug die Pachtsumme 1800 fl. jährlich. Vgl. die Bestandbriefe oben, Anm. 104.
- 107 Siehe die auf beschränktem Quellenmaterial beruhende Darstellung von Astrid TROLL, Ein Beitrag zur Geschichte der landesfürstlichen Stadt Bruck an der Leitha (von 1618 bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts). Ungedr. phil. Diss., Wien 1964, hier S. 9f. Die lediglich im ersten Bestandbrief enthaltene Zusicherung Harrachs, Perlhefter dürfe an den Brucker Wochenmärkten teilnehmen, scheint gegen den Willen der Stadt nicht durchsetzbar gewesen zu sein. Ein Indiz für den nicht unbedeutenden Handel der Perlhefter ist die Forderung der Stadt Bruck, Harrach möge die Juden von der Maut entfernen, weil diese »allerhand bürgerliche Gewerbe trieben und so den Wochenmarkt schädigten«, EBD., S. 9.
- 108 Laut Mautvektigal für die Mauten Bruck und Wilfleinsdorf war hier die »normale« Judenmaut fällig, nämlich pro Person 2 d. und pro 100 fl. Warenwert 1 fl. Vgl. das Mautvektigal – Instruktion und Ordnung, wieviel Maut bei der Maut Bruck a. d. Leitha und Wilfleinsdorf eingenommen werden soll – o. O. 1624 Dezember 24, AVA, FA Harrach, Urkundenreihe, 1624 XII 24, fol. 7r-21r, hier fol. 20r. Dieses Vektigal lag der Bestandverschreibung Harrachs aus dem Jahr 1635 zugrunde. Vgl. oben Anm. 104. Ob die Perlhefters tatsächlich die Judenleibmaut einnahmen, geht aus den vorhandenen Abrechnungen nicht hervor.
- 109 Niederösterreichische Kammer an die anwesende Hofkammer, Wien 1625 Juni 14, Konzept, HKA, HF Österreich, Akten, r. Nr. 198, Konv. Juni 1625, unfol.
- 110 Kaiserliches Verbot der Mautverpachtung an Juden, Wien 1627 März 1. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 103-105, Nr. 64. Ferdi-

nand II. befahl darin die generelle Ausschaffung aller Juden aus denjenigen Herrschaften, für die kein Privileg zum Ansiedeln von Juden vorhanden war. Für Gebiete, in denen Juden siedeln durften, wurde die Beschäftigung von Juden als Mautner oder Amtmänner sowie die Verpachtung von Mauten an Juden verboten. Wenige Tage nach dem Erlass des Mandats ergingen an die Besitzer von Privatmauten, wie z. B. den Grafen von Hardegg, kaiserliche Befehle, die Juden von der Maut abzuschaffen, keine neuen Pachtverträge mit Juden abzuschließen und die Mautprivilegien und Vektigale an die Niederösterreichische Regierung und Kammer zu überschicken. Ferdinand II. an Graf Wilhelm von Hardegg bezüglich der Abschaffung der Juden von der Maut Weitersfeld, Wien 1627 März 8, NÖLA, HA Stetteldorf, Akten 30, unfol. Vgl. den entsprechenden Befehl des Kaisers an Gundaker von Liechtenstein, Wien 1627 März 8, HALW, H. 205., unfol. 1629 folgten weitere »scharfe« kaiserliche Patente, die die Vertreibung der Juden befahlen bzw. die das Verbot, jüdische Amtleute und Mautner zu besitzen, aussprachen. Vgl. Jakob Reusch, Schreiber (Ingrossist) bei der Niederösterreichischen Regierungskanzlei, an den kaiserlichen Geheimen Rat und Statthalter in Niederösterreich Seifried Christoph Breuner, o. O. o. D. [1634], HALW, H. 205, unfol.; Patent Ferdinands II., Wien 1629 Januar 16, NÖLA, Kaiserliche Patente 1626-1630 (Kart. 7), und Wiener Stadt- und Landesarchiv, Pat.-S. 62/1629 I 18: »[...] Wann uns [= Ferdinand II., P.R.] aber auf dato [seit dem Befehl vom März 1627; P.R.] einig dergleichen privilegium oder mauth vectigal nicht eingeraicht, sondern mit mehrern beschwerten fürgebracht worden, daß sich das jüdische höchstverderbliche volck in diesem unserm ertzherzogthumb je lenger je mehr häuffen, auch die mauth- und andere aembter ein weg wie den andern mit juden ersetzt seyn und verbleiben sollen, so geraicht demnach solcher ungehorsamb und eigenwilligkeit uns als regierenden herren und landtsfürsten zu sonderm ungnädigen mißfallen, haben uns demnach auf unserer getreue landständt, derentwegen allergehorsamst eingeraichte beschwär, denselben gnädigst abzuhelfen, aus christlichem eyfer ferrer gnädigst resolvirt, und wöllen, daß dergleichen unchristliche gantz unötige bestandt verlaß, zumahl es zu derley verrichtungen an christenleuthen und qualificirten personen in dem landt kein mangel erscheint, alsbald aufgehbt werden sollen. [...]«; kaiserliche Resolution bezüglich der Judenmauter, Wien 1630 November 22, NÖLA, Kaiserliche Patente 1626-1630 (Kart. 7), unfol. Siehe auch G[erson] WOLF, Geschichte der Juden in Wien (1156-1876). Wien 1876, S. 46; PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 105; D'ELVERT, Juden (wie Anm. 86), S. 178f.

- 111 Zu den in der Literatur häufig und in den verschiedensten Kontexten untersuchten antijüdischen Vorurteilen siehe u. a.: Stefan ROHRBACHER – Michael SCHMIDT, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile. Reinbek bei Hamburg 1991; Noline HORTZITZ, Die Sprache der Judenfeindschaft. In: Julius H. SCHOEPS – Joachim SCHLÖR (Hrsg.), Antisemitismus. Vorurteile und Mythen. München – Zürich 1995, S. 19-40; Hans WELLMANN, Linguistik der Diskriminierung. Über die Agitation in Flugblättern der Frühen Neuzeit. In: KIESSLING, Judengemeinden (wie Anm. 4), S. 183-193; Ronnie Po-chia HSIA, The Usurious Jew. Economic Structure and Religious Representations in an Anti-Semitic Discourse. In: DERS. – LEHMANN, Ghetto (wie Anm. 10), S. 161-176. Zum judenfeindlichen Diskurs der Behörden in Österreich: Sabine HÖDL, »... dem gemeinen Mann überall zu Verderben und mēniglich zu unleidlichen Beschwarungen...«. Studien zur Judenfeindschaft in Österreich von 1496 bis 1620. In: Martha KEIL – Éleonore LAPPIN (Hrsg.), Studien zur Geschichte der

- Juden in Österreich. Bodenheim 1997 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B,3), S. 35-64, bes. S. 48-57.
- 112 Sanpietro wird in den Quellen meist Johann Bernhard, z. T. aber auch Johann Baptist genannt.
- 113 Giovanni B. Sanpietro an Gundaker von Liechtenstein, Wien 1632 August 15, HALW, H. 1314, unfol., Abschrift.
- 114 Ferdinand II. an Gundaker von Liechtenstein, Ebersdorf 1632 September 17, EBD., unfol.
- 115 »Dann einmal ist wahr, daß ihre fürstl. gn. fürst Gundacker [von Liechtenstein, P.R.] selbstn zwischen mir undt ihrem jüdischen mauthbestandtman in dieser mauthsachen kein richter sein können, viel weniger die in dem abschiedt unterschriebene persohnen nicht ihr fürstl. gn., dann weiln dieser judt zwar wieder euer ksl. Mt. verbot ihrer fürstl. gn. bestandtman were, seindt dieselbige in dieser sachen mit melior oder deteriorirung ihrer mauth undt mauthgefeln interessirt gewesen undt haben also einen propri nuzen oder schaden zu gewartten gehabt, zumahlen, da jederman weiß undt in dem ganzen landt notorium ist, daß allzeit die privatmauthinhabern ihnen ihr gerechtigkeit bey den contrabanten, in sonderheit da ein jüdischer bestandtman ist, vorbehalten. [...]
- Es erwegen auch euer ksl. Mt. allernadigist selbstn, was dieses für eine seltsame absurditet, unbilligkeit undt confusion in diesen landten erregen würdte, da die mauthinhaber die juden auf die mauth sezen und, da dieselbige ihrem jüdischen brauch nach die handelsleuth hochspannen und schätzen, die commercia dardurch schwächen und mit falschen contrabanten ihre bestandthern und sich bereichen wolten, daß alßdann solche bestandtinhaber oder ihre geschworne, verpflichtete undt gemeinlich mit einem pro nobis interessirte pfleger, diener oder underthanen zwischen denen handelsleuthen und juden zu erkennen undt recht zu sprechen haben solten.« Supplikation Giovanni B. Sanpietros an den Kaiser, o. O. o. D. [1634 September 5], EBD., unfol.
- 116 EBD.: »[Ich] lebe [...] der allerunterthänigisten tröstlichen zuversicht, euer ksl. Mt. werden mir (von deme gar in ewigkeit nicht kann praesumirt, zu geschweigen probirt werden, daß ich meine wahren bloß wegen etwan 4 kr. dolose im stich und gefahr habe sezen wöllen) mehrers dero gerechtigkeit als dem juden, der sich pessima fide wieder euer ksl. Mt. austrucklichen landtsfürstlichen willn zu der armen christen aussaugung [Hervorhebung P. R.] damahls auf der mauth [...] befundten, eine unverdiente gültigkeit scheinen lassen und bitten daher dem löbl. obrist hofmarschalchampt gemessen aufzulegen, daß es wieder meine vertreter bey solchen sonnenklaren, die von euer ksl. Mt. in dero ertzherzogthumb angeordnete guete policey schnurgeradt laufendten nulliteten und confusionen mit aller execution einen gänzlichen stillstandt halten und den unrechtmässigen gewesten mauthbestandtınhaber dahin anweisen solle, da er mich wegen der mauth, so ihme zu verwalten nit gebührt hat, wegen des von ihme fälschlich angegebenen contrabants sprüch nicht erlassen wölle [...].«
- 117 Vgl. auch das kaiserliche Patent, das den Privatmautnern befahl, ihre Mautprivilegien wie 1627/29 angeordnet, zur Überprüfung an die Niederösterreichische Regierung und Kammer zu senden, Wien 1631 Mai 24, NÖLA, Kaiserliche Patente 1631-1635 (Kart. 8), Stück 1631 V 24.
- 118 Vgl. Ferdinand II. an Graf Wilhelm von Hardegg, Wien 1627 März 8 (wie Anm. 110). Zu den landständischen Ausweisungsforderungen siehe MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 20-22.
- 119 Vgl. Niederösterreichische Regierung an die Verordneten der Stände des Erz-

- herzogtums Österreich unter der Enns, Wien 1630 November 22, Abschrift, HALW, H. 1312, unfol. Vgl. MOSES, Juden (wie Anm. 8), S. 22, Nr. 35.
- 120 Bericht der Hofkammer an den Kaiser, o. O. 1631 Mai 3. In: PRIBRAM, Urkunden (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 104f., Anm. 1: Obwohl das Verbot erlassen worden sei, »so ist doch eben sovil als wan dergleichen Generalien niehmahls ergangen, beschehen und werden nicht allein die Juden hin und wider in Dero Erbkönigreich und Landen bey den Privatmäuthen aufgehalten, sondern es thuens die Inhaber nach allen ihren Gefallen zu großer Beschwär- und Betragnus des armen Mans je Lenger je mehr steigern und erhöhen.«
- 121 EBD. Siehe auch HKA, HF Protokolle, Bd. 737, fol. 271v.
- 122 Siehe die fortgesetzten Beschwerden der Landstände über die jüdischen Mautner. Vgl. die Amtsrelation der Verordneten der Landschaft unter der Enns, Wien 1634 Februar 14, NÖLA, Ständische Bücher 15 (Landtagshandlungen), fol. 218r-236v, hier fol. 231v-232r. Darin wurden Gundaker von Liechtenstein (Mistelbach/Zaya), Paul von Pálffy (Marchegg), Graf von Harrach (Bruck a. d. Leitha), Hans von Kollonitsch/Kollonitz (Ulrichskirchen), die Besitzer von Ebersdorf, und Frau »Broplerin«, Herr von Unverzagt (Ebenfurth), Herr Weber (Petronell) und Herr von Teuffenbach (auch: Tiefenbach) (Dürnkrot) als Verpächter von Mauten an Juden genannt. Die Mitglieder des Ausschusses wiesen den Vorschlag der Verordneten, sich darüber beim Kaiser zu beschweren, mit dem Argument zurück, dass es in der Hand der Landstände selbst liege, die Juden von ihren Mauten abzuschaffen. Gutachten des ständischen Ausschusses über die Amtsrelation der Verordneten, Wien 1634 Juli 31, EBD., fol. 237r-256r, hier fol. 250r-251r. Kurze Zeit später, während des Landtags von 1636, bildeten die Judenmauten dann trotzdem ein Gravamen der Stände. Vgl. Hofkammer an den Kaiser, Wien 1636 Februar 7, HKA, Österreichische Landtage, r. Nr. 58, fol. 544r-555v (552r-553v).
- 123 Wimpassing befand sich ebenfalls im Besitz des Grafen Kollonitsch. Vgl. dazu Wolfgang HAUSLER, »Juden auf der mauth zu Wimpassing«. Ein Streitfall aus dem Jahr 1637. In: Burgenländische Heimatblätter 40 (1978), S. 83-88; Österreichische Nationalbibliothek, Codex 14625, fol. 2r-7v. Zu Bruck vgl. den Bestandbrief von Leonhard Karl Graf von Harrach über die Maut Bruck für Balthasar Trimel, Bürger und Leinwandhändler zu Bruck, für zwei Jahre ab St. Georgi 1637, AVA, FA Harrach, Wirtschaftsakten 109, unfol.
- 124 Gundaker von Liechtenstein zog Erkundigungen über jüdische Mautner auf den Besitzungen seiner Standesgenossen ein. Solche befanden sich demnach angeblich auf den Besitzungen des Karl Eusebius von Liechtenstein, Gundakers Neffen, (»Fürst von Veldtsperg zu Themenau«, gemeint ist Feldsberg (Valtice) und Ober- und Unter Themenau (Horní und Dolní Postorna)), des Grafen Pálffy (Marchegg), auf den markgräflich brandenburgischen Lehen (Groß-Schweinbarth und Seefeld), den Gütern des Grafen Hardegg (Großkadolz, Pleissing und Weitersfeld), des Herrn von Teuffenbach (Dürnkrot und Drösing), des Grafen Breuner (Neudorf (bei Staatz) und Wulzeshofen), der Herrschaft Laa a. d. Thaya sowie der Äbtissin des Dominikanerinnenklosters in Tulln (Großkrot/Böhmischkrot). Vgl. ein Verzeichnis über diejenigen Herrschaften, in denen sich laut Erkundigung bei den Pflegern jüdische Mautner befanden, o. O. o. D., HALW, H. 205, unfol. Zur Äbtissin von Tulln (Böhmischkrot) und zu den Grafen von Hardegg (Weitersfeld) und Pálffy (Marchegg) siehe auch einen Auszug über diejenigen Mautinhaber, die Mauten an Juden verpachtet haben, o. O. o. D., EBD., H. 1312, unfol. Zu den brandenburgischen Besitzungen in Österreich siehe: Karl LECHNER, Zur Ge-

- schichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 24 (1931), S. 259-270.
- 125 Gregor Körner an Gundaker von Liechtenstein, Wilfersdorf 1633 Mai 14, HALW, H. 1312, unfol. Zum Einfluss Pater Lamormainis auf Ferdinand II. siehe Robert BIRELEY, Religion and Politics in the Age of the Counterreformation. Emperor Ferdinand II, William Lamormaini, S. J., and the Formation of Imperial Policy. Chapel Hill 1981.
- 126 Zu Gundaker von Liechtenstein siehe grundlegend: Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters. Wien – München 1999 (MIÖG, Erg. Bd. 34).
- 127 Gundaker von Liechtenstein an den Pfleger zu Wilfersdorf, o. O. 1631 Februar 28, Konzept, HALW, H. 205, unfol.
- 128 Vgl. Johann Ostrowsky an Gundaker von Liechtenstein [?], Ungarisch Ostra (Uherský Ostroh) 1638 September 30, EBD., unfol.: Die Christen wollen keine Mauten übernehmen und sind außerdem schlechter dafür geeignet als die Juden. Der Fürst solle deshalb wieder den Juden die Mauten überlassen. Bezüglich des Unwillens der Christen, zu den gleichen Konditionen wie die Juden die Mauten zu pachten, vgl. auch einen Auszug aus einem Schreiben des Hauptmanns Griebpeck an Gundaker von Liechtenstein, o. O. 1629 Januar 29, EBD. unfol.: »Betreffend der mauthen wil sich kein khriest nicht unterstehen, so hoch die mauthen, als es die juden im bstandt gehalten, anzunehmen, bitte derowegen euer fürstl. gn., sie wollen uns anbevelchen, wie mans verlasen sol, sonsten melden sich etliche juden an, euer fürstl. gn. unterthanen, wofern e. fürstl. gn. geliebet, man soll ein christen verordnen, der die mauth zu euer fürstl. gn. händten einnehmen solle, doch die juden wolten darzueschauen und die mauth vorthan halten und e. fürstl. gn. vorigen zins darvon entrichten.«
- 129 Auf die Aufführung einzelner Schreiben wird hier verzichtet. Vgl. den Bestand HALW, H. 205, dort finden sich mehrere Schreiben aus den Jahren 1637 und 1638 zu diesem Thema.
- 130 Gundaker von Liechtenstein an Gregor Körner, Mährisch Kromau (Moravský Krumlov) 1633 Mai 21, Konzept, HALW, H. 1312, unfol.
- 131 Zum besonderen »Fleiß« und zu den Vorwürfen des Betrugs der jüdischen Mautner siehe: Gundaker von Liechtenstein an Dr. Berger, Kanzler bei der Niederösterreichischen Regierung, Wilfersdorf 1640 Juli 15, Konzept, HALW, H. 205., unfol.: »Wir berichten ihn, das wir die juden von unsern meuthen abgeschafft, weil wir vernohmen, das es ihr Mt. also bevohlen haben. Dieweilen uns aber durch dise abschaffung bey disen ohne das beschwerlichen leuffen ein zimlicher nuzen endgethet, indeme die juden umb ihrer handlung willen, deren die christen nicht abwarten, vil fleissiger sein und ein mehrern bestand geben, und dieselben auf anderen unserer benachbarten güettern, als zu Böhmisch Krutt, zu Dürnkrutt, zu Drösing, zu Schweinburg [= Groß-Schweinbarth] etc. aniezo bey den meuthen gehalten werden und wir darvor halten, das ihr Mt. ebensowol als unsern nachbarn disen nutzen uns allerdst. gönnen werden, auch so vil weniger bey unsern meuten zu besorgen, das die juden die christen bedrigen werden, weil die juden dieselbe durch einen christen miessen einehmen lassen und weil wir ihr Mt. sub dato 5.^{ten} octobris des 1630. jahrs destwegen ergangene resolution laut beilag in die mautbestandsbrief nicht allein von wort zu wort inseriern, sondern benebens auch an iezo wie vormals expresse hieneinsetzen lassen wollen, das sie von niemands mehrere mauth, als gebreuchig ist, nehmen, sondern sich laut der

ihnen von uns ertheilten vectigal und mauttafel bringen lassen sollen, da aber sie hierwider bedretten oder angezeigt würden, in unser ernstliche traff gefallen sein, [...]; nicht weniger, daß der mautner alle stund und tag oberhalb der thier des mauthaus bey unnachlessiger straf zehen gulden das ihm von uns gegebene und mit fractur in underschidlichen sprachen überschribene mauttäfele aushenden solle, dis nachfolgenden inhalts, das der mautner im befelch habe, einem jeden, welcher mauth zu geben schuldig ist, auf begern die mauttafel in originali vorzuweisen bey straf fünf gulden; it[em], da er zu vill maut zuwider der tafel begerte, von einem jeden groschen zehen groschen, wie vorbesagt, verfallen seye [...].«

Zur Übernahme der Maut Ungarisch Ostra durch die dortige Judengemeinde, die bereit war, christliche Einnnehmer einzustellen, und zu einer Reihe von ähnlich funktionierenden Mauten in Mähren siehe HALW, H. 205, unfol. Zur allgemeinen Praxis der Adelligen, jüdische Mautner zu beschäftigen, wurde Liechtenstein 1638 mitgeteilt: »Der mauth halber berichte euer frstl. gn., daß ich so vill erfahren habe, das die meisten und fast alle mauthen im landt bies datto die judten behalten, aber nicht öffentlich, sondern sie haben bestelte christen, die die mauth einnehmen und den judten das geldt abfihrn, und gibt der judt auf der seuten achtung, was taglich einkombt und daß nichts der mauth entgehen kan, dieses habe ich auch den alhiegen mauttner also zu halten anbefohlen und vermeine unmaßgebig, daß es keines mehrers nachfragen bedörfte, und daß die hiesigen mayth denen bestandtjudten bis zum ausgang ihres bestandtjahrs [...] der obigen gestalt möchten gelassen werden.« Schreiben an Gundaker von Liechtenstein, Liechtenstein 1638 April 11, EBD., unfol.

- 132 Vgl. Christoph Roger [?] an den Regimentssekretär des gräflich-hardeggischen Regiments, Peter Ulrich, Glaz 1637 März 24, NÖLA, HA Stetteldorf, Akten 6, Mappe K 6/1, unfol.: »[...] weilen es auf meuten bey den juden gar scharffen her gehet [...].«
- 133 Vgl. die entsprechenden Schreiben in HALW, H. 1312, unfol. Abraham Leb war offenbar in großem Stil als Mautpächter tätig. Vgl. auch Abraham Leb, Mautjude von Wilfersdorf, an Gundaker von Liechtenstein mit Bitte um Empfehlung bei Karl Eusebius von Liechtenstein wegen der Verleihung der Maut zu Mährisch Trübau (Moravská Třebová), o. O. o. D. [Decretum: 1632 Dezember 5], Abschrift, HALW, H. 205, unfol. 1632 setzte sich Gundaker von Liechtenstein für den Juden Jüdele ein, von seinem Neffen Karl Eusebius die Maut Černahora (Černa Hora) verpachtet zu bekommen, die dieser jedoch bereits den Juden von Proßnitz versprochen hatte. Gundaker von Liechtenstein an Karl Eusebius von Liechtenstein, o. O. 1632 November 27; Karl Eusebius von Liechtenstein an Gundaker von Liechtenstein, Feldsberg (Valtice) 1632 Dezember 1 (Post Scriptum: 1632 Dezember 6), EBD., unfol.
- 134 Geheimer Rat an Hartmann von Liechtenstein, Wien 1654 Juni 1, HALW, H. 1312, unfol. Auch auf den Mauten der königlichen Herrschaften Pardubitz (Pardubice), Podiebrad (Poděbrad) und Brandeis (Brandýs) in Böhmen waren Anfang der 1650er Jahre noch Juden als Mautpächter tätig. Vgl. Hofkammer an die Böhmisches Kammer bezüglich eines Berichts über die Judenmautner auf den genannten königlichen Herrschaften in Böhmen, 1650 November 19, HKA, HF Protokolle, Bd. 818, fol. 566r; kaiserlicher Befehl zur Abschaffung der Judenmautner auf den königlichen Herrschaften in Böhmen und ihrer Ersetzung durch Christen, Laxenburg 1656 April 28, EBD., GB, Bd. 343, fol. 57v-58v.
- 135 Vgl. z. B. GRUNWALD, Oppenheimer (wie Anm. 28), S. 318f. und S. 338; Fülöp GRUNVALD, Zsidó vámosok magyar földön a XVII. és XVIII. század-

ban [Jüdische Mautner auf ungarischem Boden im 17. und 18. Jahrhundert]. In: Alexander SCHEIBER (Hrsg.), Monumenta Hungariae Judaica – Magyarzsidó oklevéltár, Bd. 11. Budapest 1968, S. 17-27; Wolfgang HÄUSLER, Probleme der Geschichte des westungarischen Judentums in der Neuzeit. In: Burgenländische Heimatblätter 42 (1980), S. 32-38 und S. 69-100, hier S. 35f.